



Sachstand

Internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime sowie multi- und bilaterale militärische Kooperationsverträge und -formate der NATO und Deutschlands
Hintergrundinformationen

Internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime sowie multi- und bilaterale militärische Kooperationsverträge und -formate der NATO und Deutschlands
Hintergrundinformationen

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 055/18
Abschluss der Arbeit: 1. Juni 2018
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	6
2. Internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime	6
2.1. Nuklearwaffen	6
2.1.1. Atomwaffensperrvertrag	6
2.1.1.1. Proliferation Security Initiative (PSI)	6
2.1.2. Vereinbarung über atomare Zwischenfälle	7
2.1.3. Umfassender Kernwaffenteststopp-Vertrag (CTBT)	7
2.1.4. Die START-Verträge und das Moskauer Abkommen	8
2.1.4.1. START I	8
2.1.4.2. START II	8
2.1.4.3. Das Moskauer Abkommen SORT	8
2.1.4.4. Der Neue START-Vertrag	9
2.1.5. INF-Vertrag	9
2.1.6. Verträge über kernwaffenfreie Zonen	9
2.1.7. Meeresboden-Vertrag	10
2.1.8. Verhandlungen über ein Produktionsstopp von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT)	10
2.1.9. Atomwaffenverbotsvertrag	11
2.2. Chemische und biologische Waffen	11
2.2.1. Genfer Protokoll zum Verbot chemischer und biologischer Waffen	11
2.3. Biologische Waffen	12
2.3.1. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)	12
2.3.2. Biosicherheitsprogramm	13
2.4. Chemische Waffen	13
2.4.1. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)	13
2.5. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle	14
2.5.1. Konvention über bestimmte konventionelle Waffen	14
2.5.2. Vertrag über den Waffenhandel	15
2.5.3. Transparenz und militärische Vertrauensbildung in den Vereinten Nationen	15
2.5.3.1. VN-Datensammlung zu Vertrauensbildenden Maßnahmen	15
2.5.3.2. VN-Waffenregister	16
2.5.3.3. VN-Berichtssystem für Militärausgaben	17
2.5.4. Übereinkommen zum Verbot von Streumunition	17

2.5.5.	Ottawa-Übereinkommen zur Ächtung von Antipersonen-	18
	minen	
2.5.6.	Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen	18
2.5.7.	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-	19
	Vertrag)	
2.5.8.	Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)	20
2.5.9.	Wiener Dokument	20
2.5.10.	OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen	21
	Aspekten der Sicherheit	
3.	Militärische Kooperationsverträge und -formate der NATO	22
3.1.	Nordatlantikvertrag	22
3.2.	NATO-Truppenstatut und Zusatzprotokolle	23
3.3.	NATO-Russland-Grundakte	24
3.4.	NATO-Ukraine-Charta	25
3.5.	Das Programm „Partnerschaft für den Frieden“	26
3.6.	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat	27
3.7.	Der Mittelmeerdialog der NATO	27
3.8.	Istanbuler Kooperationsinitiative	28
3.9.	NATO-EU-Kooperation	28
3.9.1.	„Berlin“-Abkommen	28
3.9.2.	NATO-EU-Erklärung zur Europäischen Sicherheits- und	29
	Verteidigungspolitik	
3.9.3.	„Berlin Plus“-Abkommen	29
3.9.4.	NATO-EU Fähigkeitsgruppe	30
3.9.5.	Technical Arrangement on Cyber Defence (2016)	30
3.9.6.	Gemeinsame Erklärung von NATO und EU	30
4.	Multi- und bilaterale militärische Zusammenarbeit Deutschlands	32
4.1.	Multilaterale Kooperationsverträge und -formate	32
4.1.1.	Smart Defence	32
4.1.2.	Framework Nations Concept	33
4.1.3.	Andere multilaterale Kooperationsverträge und -formate	34
4.1.3.1.	Logistische Versorgung in Dringlichkeitsfällen	34
4.1.3.2.	Technisch-logistische Versorgung von Radar-	34
	systemen	
4.1.3.3.	Recognized Maritime Picture & Maritime	35
	Situational Awareness	
4.1.3.4.	Baltic Commanders Conference	35
4.1.3.5.	Multinationale Tank- und Transportflugzeugflotte	35

4.2.	Bilaterale Kooperationsverträge und -formate	35
4.2.1.	Deutsch-französische Zusammenarbeit	36
4.2.1.1.	Ausbildung	36
4.2.1.2.	Kräfteintegration	37
4.2.2.	Deutsch-niederländische Zusammenarbeit	38
4.2.2.1.	Ausbildung	38
4.2.2.2.	Fähigkeitsentwicklung	38
4.2.2.3.	Kräfteintegration	38
4.2.2.4.	Weitere Kooperationen der Teilstreitkräfte	40
4.2.3.	Deutsch-norwegische Zusammenarbeit	40
4.2.3.1.	Personalaustausch und Ausbildung	40
4.2.3.2.	Kooperation der Teilstreitkräfte	41
4.2.4.	Deutsch-polnische Zusammenarbeit	41
4.2.4.1.	Ausbildung	41
4.2.4.2.	Kooperation der Teilstreitkräfte	41
4.2.5.	Deutsch-israelische Zusammenarbeit	42
4.2.5.1.	Informations- und Erfahrungsaustausch	42
4.2.5.2.	Ausbildung	42
4.2.5.3.	Forschung und Entwicklung	43

1. Einführung

Der folgende Sachstand liefert in konzentrierter Form Hintergrundinformationen zu den wichtigsten internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregimen sowie zu multi- und bilateralen militärischen Kooperationsverträgen und -formaten der NATO und Deutschlands.

Der komplexe Bereich der Rüstungszusammenarbeit mit seinen unzähligen Verträgen und Vereinbarungen wird vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden geringen Bearbeitungszeit hierbei nicht betrachtet. Stattdessen fokussiert die vorliegende Arbeit ausschließlich auf die militärische Zusammenarbeit in den Feldern Ausbildung, Unterstützung, Interoperabilität und Organisation. Allerdings erhebt die Übersicht über die multi- und bilateralen militärischen Kooperationsverträge und -formate der NATO und Deutschlands auch hier keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die militärischen Kooperationsverträge und -formate der EU werden in einer gesonderten Arbeit (PE 6 - 3000 - 071/18) betrachtet.

2. Internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime

2.1. Nuklearwaffen

2.1.1. Atomwaffensperrvertrag

Der „Atomwaffensperrvertrag“ bzw. „Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen“ oder „Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag“ (NVV) (engl. „Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons“ – NPT) wurde 1968 initiiert und ist inzwischen von 191 Vertragsstaaten unterzeichnet. **Im NVV verzichten die Unterzeichnerstaaten, welche nicht im Besitz von Kernwaffen sind, auf den Erwerb von Atomwaffen.** Zu den Staaten, die den NVV nicht anerkennen, zählen Indien, Pakistan, der Südsudan sowie Nordkorea.^{1 2 3}

2.1.1.1. Proliferation Security Initiative (PSI)

Im Rahmen der „Proliferation Security Initiative“ (PSI) kooperieren mehrere Staaten bei der **Verhinderung der Lieferung und Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation).**

¹ *Text des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen – NVV* – Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207392/b38bbdba4ef59ede2fec9e91f2a8179b/nvv-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

Siehe auch *Übersicht Rüstungskontrollverträge*. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung Abrufbar unter: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/m7/overview> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

² Vgl. *Regelungen und Umsetzung des Atomwaffensperrvertrages*. Ausarbeitung WD 2 080/06 der Wissenschaftlichen Dienste (WD 2) des Deutschen Bundestages vom 18. Mai 2006. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/414930/2781b051d82565eb276366927cb8b739/wd-2-080-06-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

³ *Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruetzung-ruetzungskontrolle/nuklearebrue-tung/-/207054> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

Deutschland ist Mitbegründer dieser 2003 ins Leben gerufenen, auf einen US-Vorschlag zurückgehenden Initiative. Damals haben die Teilnehmerstaaten gemeinsam sogenannte „Unterbindungsgrundsätze“⁴ (*interdiction principles*) vereinbart.

Insgesamt 105 Staaten erklärten bis heute ihre politische Unterstützung für die Ziele der PSI. Eine Kerngruppe aus 21 Mitgliedstaaten der Initiative trifft sich ein bis zwei Mal im Jahr im Rahmen der Operational Experts Group (OEG). Daneben werden regionale Treffen sowie Übungen mit internationaler Beteiligung durchgeführt, in deren Verlauf die Unterbindung des Transports proliferationsrelevanter Waren geübt wird.

Ein erfolgreiches und vielleicht das bekannteste Beispiel für eine Unterbindung war die Aufbringung des Frachters „BBC China“ im Oktober 2003, der Teile für ein libysches Nuklearwaffenprogramm – Gehäuse für Gasultrazentrifugen – an Bord hatte. Libyen gab damals nach Aufdeckung des Falles sein militärisches Nuklearprogramm auf.⁵

2.1.2. Vereinbarung über atomare Zwischenfälle

Am 30. September 1971 vereinbarten die USA und die Sowjetunion in ihrem sogenannten „Agreement on Measures to Reduce the Risk of Outbreak of Nuclear War“ (kurz: „Accidents Measures Agreement“), sich **bei atomaren Zwischenfällen unverzüglich zu benachrichtigen, um einen unbeabsichtigten Kernwaffenkrieg vorzubeugen**.⁶

2.1.3. Umfassender Kernwaffenteststopp-Vertrag (CTBT)

Der „Kernwaffenteststopp-Vertrag“, auch „Umfassender Atomwaffenteststopp-Vertrag“ (engl. „Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“ – CTBT) **verbietet weltweit jegliche militärische und zivile Versuchsexplosion von Kernwaffen und die Beihilfe hierzu**. Der Atomwaffenteststopp-Vertrag liegt seit 1996 zur Unterzeichnung bereit. Die Gültigkeitsdauer des Vertrags ist unbegrenzt. Bisher haben 183 Staaten diesen Vertrag unterschrieben und 166 ratifiziert. Laut Vertragstext müssen ihn jedoch mindestens diejenigen Staaten ratifizieren, die im Jahre 1995

⁴ Vgl. *Statement of Interdiction Principles*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207924/c084f4878e31122c1641c99a33355648/psi-interdictionprinciples-data.pdf> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

⁵ Vgl. *Proliferation Security Initiative (PSI)*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/nukleareabruestung/gremienpi-psi-node> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

⁶ Vgl. *Agreement on Measures to Reduce the Risk of Outbreak of Nuclear War Between The United States of America and The Union of Soviet Socialist Republics (Accidents Measures Agreement)*. Hrsg.: US-Außenministerium. Abrufbar unter: <https://www.state.gov/t/isn/4692.htm> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018) sowie Stover, Bernd (2017): *Der Kalte Krieg 1947–1991 – Geschichte eines radikalen Zeitalters*, S. 82. Abrufbar unter: <https://books.google.de/books?id=0p3UDQAAQBAJ&printsec=frontcover&dq=bernd+st%C3%B6ver+der+kalte+krieg+zitieren&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwiK6Ou9kdjaA-hUEb1AKHXVPByIQ6AEIjzAA#v=onepage&q=bernd%20st%C3%B6ver%20der%20kalte%20krieg%20zitieren&f=false> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

Forschungsreaktoren betrieben haben, damit er in Kraft tritt. Insgesamt sind dies 44 Staaten, die im Annex 2 des Vertrages genannt werden. Von diesen Staaten haben ihn Ägypten, die Volksrepublik China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und die USA noch nicht ratifiziert. Deutschland hat das Abkommen 1998 ratifiziert.^{7 8}

2.1.4. Die START-Verträge und das Moskauer Abkommen

2.1.4.1. START I

1991 unterzeichnen die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion bei den „Strategic Arm Reduction Talks“ (START), den Vertrag zu Verringerung strategischer Waffen. **Gemäß den Abmachungen verringerten die USA die Zahl der atomaren Sprengköpfe anschließend um 25 Prozent und die Sowjetunion (später Russland, Weißrussland, Kasachstan und die Ukraine) um etwa 30 Prozent.** Der START I Vertrag ist **2009 ausgelaufen.**

2.1.4.2. START II

Der Vertrag START II wurde 1993 zwischen den USA und der Russischen Föderation entworfen und vereinbarte die **Deaktivierung aller landgestützten Interkontinentalraketen mit Mehrfachsprengköpfen.** Allerdings wurde der **START II erst im Jahr 2000 seitens Russland ratifiziert und de facto 2002 durch das SORT-Abkommen ersetzt.**

2.1.4.3. Das Moskauer Abkommen SORT

Der „Vertrag zur Reduzierung Strategischer Offensivwaffen“ (engl. „Strategic Offensive Reductions Treaty“ – SORT) war ein Abrüstungsabkommen aus dem Jahre 2002 zwischen Russland und den USA. **Das Abkommen beschränkte – anders als START – nicht die Trägersysteme, sondern die nuklearen Arsenale, und zwar auf 1.700–2.200 einsatzfähige Gefechtsköpfe.** Der SORT-Vertrag, der keinen Verifikationsmechanismus und keinen detaillierten Zeitplan enthielt, war von Juni 2003 bis zum Februar 2011 in Kraft, als er durch den „Neuen START“-Vertrag (vgl. Ziff. 2.1.3.4) ersetzt wurde.⁹

⁷ *Kernwaffenteststopp-Vertrag*, hgg. von der Bundeszentrale für politische Bildung im Themenmodul *Rüstungskontrolle*. Abrufbar unter: <https://sicherheitspolitik.bpb.de/m7/layers/nuclear-biological-chemical-weapons/ctbt#1/13/17> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁸ *CTBT Status of Signature and Ratification*. Hrsg.: CTBTO Preparatory Commission – International Monitoring System. Weltkarte abrufbar unter: <https://www.ctbto.org/map/#ims> sowie Staatenliste abrufbar unter: <https://www.ctbto.org/the-treaty/status-of-signature-and-ratification/> (letzter Zugriff jeweils: 26. April 2018).

⁹ *Jahresabrüstungsbericht 2017*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/271790/b85b3378685a17cd7f729e696d103fe4/170531-jab-2017-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018), S.31.

2.1.4.4. Der Neue START-Vertrag

2010 wurde der „New-Start“ Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Russland abgeschlossen. Der Vertrag sieht **ab dem Zeitpunkt der Ratifizierung eine Reduzierung der jeweiligen Nuklearsprengköpfe von 2.200 auf je 1.550 und die Anzahl der Trägersysteme von 1.600 auf 800 in den darauffolgenden sieben Jahren** vor. Der Vertrag, dessen **Laufzeit 2021 endet**, sieht die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung vor. Der **Vertrag wurde 2011 sowohl von den USA als auch der Russischen Föderation ratifiziert**.

2.1.5. INF-Vertrag

Der „Intermediate Range Nuclear Forces“-Vertrag (INF-Vertrag) von 1987 verpflichtete die USA und Russland – als Rechtsnachfolger der Sowjetunion – zur **Vernichtung und Nichtwiedereinführung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten von 500 bis 5.500 Kilometern**.

Seit 2014 werfen die Vereinigten Staaten Russland öffentlich vor, durch Test und Stationierung eines bodengestützten russischen nuklearfähigen Marschflugkörpers, der eine verbotene Reichweite zwischen 500 und 5.500 km hat, gegen den INF-Vertrag zu verstoßen. Russland bestreitet den Bruch und wirft seinerseits den USA vor, durch eine in Rumänien und bald auch in Polen einsatzbereite Raketenabwehr, dessen Raketen sich gegen Russland richten könnten, gegen den INF-Vertrag zu verstoßen.¹⁰

2.1.6. Verträge über kernwaffenfreie Zonen

Durch regional begrenzte völkerrechtliche Verträge wurden seit 1967 diverse „kernwaffenfreie Zonen“ (KWFZ) geschaffen. KWFZ existieren derzeit in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatsk, 2006), der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959) und der Mongolei (1992).

Verträge über KWFZ **verbieten zwar das Testen, die Stationierung, den Besitz sowie die Herstellung von Kernwaffen, gehen aber in mehrfacher Hinsicht in Zielrichtung und Umfang über Regelungen des NVV (vgl. Ziff. 2.1.1) hinaus**. So garantieren die Kernwaffenstaaten – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien einer KWFZ weder Kernwaffen einzusetzen noch deren Einsatz anzudrohen.¹¹

¹⁰ *Jahresabrüstungsbericht 2017*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/271790/b85b3378685a17cd7f729e696d103fe4/170531-jab-2017-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018), S.32.

¹¹ *Jahresabrüstungsbericht 2017*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/271790/b85b3378685a17cd7f729e696d103fe4/170531-jab-2017-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018), S. 29.

2.1.7. Meeresboden-Vertrag

Der „Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund“ (engl. „Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and Other Weapons of Mass Destruction on the Seabed and the Ocean Floor and in the Subsoil Thereof“) oder kurz der „Meeresboden-Vertrag“ (engl. „Seabed Arms Control Treaty“) ¹² ist ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion, Großbritannien und 84 weiteren Staaten, das die **Anbringung von Massenvernichtungswaffen oder von Einrichtungen, die der Lagerung, Erprobung oder Verwendung dieser Waffen dienen, auf dem Meeresboden oder im Meeresuntergrund jenseits des Küstenmeers untersagt**. Der am 18. Mai 1972 in Kraft getretene Vertrag sieht zudem ein Kontrollrecht der Mitgliedstaaten hinsichtlich aller Aktivitäten eines anderen Mitgliedstaats auf dem Meeresboden auch außerhalb des Küstenmeers vor.

2.1.8. Verhandlungen über ein Produktionsstopp von spaltbarem Material für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT)

Die „Genfer Abrüstungskonferenz“ („Conference on Disarmament“ – CD) ¹³ beschloss im Jahr 1998, Verhandlungen über einen Vertrag zum **„Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper“** (engl. „Treaty Banning the Production of Fissile Material for Nuclear Weapons or other Explosive Devices“ oder kurz „Fissile Material Cut-off“ – FMCT), insbesondere zum Verbot von Plutonium sowie hochangereichertem Uran, aufzunehmen. Aufgrund des Widerstands wechselnder Staaten wurden bis heute jedoch keine Vertragsverhandlungen zu einem FMCT aufgenommen. ¹⁴

Im Mai 2009 verabschiedete die CD im Konsens ein Arbeitsprogramm (CD/1864), das ein Verhandlungsmandat für einen verifizierbaren FMCT beinhaltete. Die Umsetzung scheiterte jedoch am Widerstand Pakistans. Deutschland stimmte dem Vertragsvorschlag zu. ¹⁵

¹² *Treaty on the Prohibition of the Emplacement of Nuclear Weapons and Other Weapons of Mass Destruction on the Seabed and the Ocean Floor and in the Subsoil Thereof*. Hrsg.: US-Außenministerium. Abrufbar unter: <https://www.state.gov/t/isn/5187.htm> (letzter Zugriff: 26. April 2018), S. 29.

¹³ Die Die Genfer Abrüstungskonferenz ist das einzige weltweite zwischenstaatliche Forum, das sich mit Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und der Nichtverbreitung von Waffen befasst. Formell ist sie unabhängig von den Vereinten Nationen, arbeitet aber eng mit ihnen zusammen. Unter anderem hatte sie einst das Verbot chemischer Massenvernichtungsmittel ausgehandelt (vgl. Ziff. 2.4.1).

¹⁴ *Die Abrüstungskonferenz*. Hrsg.: Die Vertretungen Deutschlands in Genf. Abrufbar unter: <http://www.genf.diplo.de/Vertretung/genf/de/02/abruestungskonferenz.html> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

¹⁵ *Deutsches Engagement zum Produktionsverbot von spaltbarem Material*. Hrsg.: Die Vertretungen Deutschlands in Genf. Abrufbar unter: <http://www.genf.diplo.de/Vertretung/genf/de/02/deutsches-engagement.html> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

2.1.9. Atomwaffenverbotsvertrag

Der „Vertrag zum Verbot von Atomwaffen“ (engl. „Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons“ oder „Nuclear Weapon Ban Treaty“) ist das **Resultat einer sich für eine atomwaffenfreie Welt (sog. Global Zero) stark machenden internationalen Bewegung**. Anlass für die Vertragsverhandlungen war u.a. im Jahre 2015 die gescheiterte Überprüfungskonferenz zum Atomwaffensperrvertrag. Auf der Konferenz hatte sich eine gewisse Frustration über die Nichteinhaltung des Vertrages gezeigt.

Die Ziele des Atomwaffensperrvertrages von 1968 (vgl. Ziff. 2.1.1.) – Abrüstung, friedliche Nutzung und Sicherheit – kollidierten mit einer in Realität zunehmenden Aufrüstung und Modernisierung nuklearer Waffen und sicherheitsrelevanten Ereignissen wie etwa der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan). Als Folge dessen intensivierte die VN-Generalversammlung die Gespräche über ein mögliches Vorgehen und beschloss per Resolution 71/258 vom 23. Dezember 2016, eine Staatenkonferenz zur Aushandlung eines Atomwaffenverbotsvertrages einzuberufen, welche vom 27. bis 31. März sowie 15. Juni bis 7. Juli 2017 stattfand. Der Konferenz blieben Deutschland, diverse NATO-Staaten sowie alle neun Atomwaffenstaaten (China, Frankreich, Großbritannien, Indien, Israel, Nordkorea, Pakistan, Russland und USA) fern.

Der Atomwaffenverbotsvertrag, der von der VN-Generalversammlung am 7. Juli 2017 mit 122 Stimmen angenommen wurde und 90 Tage nach der 50. Ratifizierung (sieben Staaten haben den Vertrag bis dato ratifiziert) in Kraft tritt, **verbietet nunmehr umfassend Herstellung, Erprobung, Besitz, Einsatz bzw. die Androhung eines Einsatzes, Transfer über und Stationierung von Atomwaffen im eigenen Staatsgebiet sowie jegliche Beihilfe zu den vorgenannten Verhaltensweisen. Jeder Staat, der beim Beitritt Atomwaffen besitzt, verpflichtet sich, diese so bald wie möglich zu vernichten**. Ferner verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Opfern von Atomwaffentests oder -einsätzen medizinische, psychologische, wirtschaftliche und soziale Hilfe zu leisten und in ihrem Hoheitsgebiet Maßnahmen zur Sanierung kontaminierter Gebiete zu ergreifen.¹⁶

2.2. Chemische und biologische Waffen

2.2.1. Genfer Protokoll zum Verbot chemischer und biologischer Waffen

36 Staaten unterzeichneten am 17. Juni 1925 in der Schweiz das „Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege“ (kurz „Genfer Protokoll“)¹⁷. **Das bis heute gültige Protokoll verbietet den Einsatz chemischer und biologischer Waffen im Krieg**. Diese zu entwickeln, herzustellen und zu besitzen, ist jedoch ebenso erlaubt wie sie zu Vergeltungszwecken einzusetzen.

¹⁶ Vgl. *Der neue Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen*. Aktueller Begriff Nr. 23/17 der Wissenschaftlichen Dienste (WD 2) des Deutschen Bundestages vom 20. September 2017. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/527054/fe7a41a4d3222e6a3754583386f737ba/atomwaffenverbotsvertrag-data.pdf> <https://www.state.gov/t/isn/5187.htm> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

¹⁷ Vgl. *Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von erstbakteriologischen Mitteln im Kriege* vom 17. Juni 1925 (RGBl. 1929 II S. 174), in Kraft getreten am 8. Februar 1928, für das Deutsche Reich am 25. April 1929. Abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19250020/index.html> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

Das Genfer Protokoll gehört zu den seit 1864 stetig weiterentwickelten völkerrechtlichen Regelungen zur Kriegsführung. Ein erstes Verbot von „Gift oder vergifteten Waffen“ enthielt bereits die Haager Landkriegsordnung von 1899. Dennoch wurden chemische und biologische Massenvernichtungswaffen zu Beginn des 20. Jahrhunderts in immer größerem Ausmaß entwickelt und verbreitet.¹⁸

2.3. Biologische Waffen

2.3.1. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ (BWÜ)¹⁹ vom 10. April 1972 ist am 26. März 1975 in Kraft getreten. Es enthält ein **umfassendes Verbot biologischer Waffen und ist damit der erste multilaterale Vertrag, durch den eine Waffenart in ihrer Gesamtheit geächtet wurde.**

Das BWÜ enthält **kein Verifikationsregime** zur Überwachung der Einhaltung des Vertrages. Artikel VI sieht zwar vor, dass jeder Vertragsstaat, der konventionswidriges Verhalten eines anderen vermutet, beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Beschwerde einlegen und dieser eine Untersuchung durchführen kann; von diesem Instrument wurde aber bislang kein Gebrauch gemacht.

Vor diesem Hintergrund wurden bei den BWÜ-Überprüfungskonferenzen 1986 und 1991 – die Anwendung des BWÜ wird durch im Fünfjahresrhythmus tagende Konferenzen überprüft – „**Vertrauensbildende Maßnahmen**“ (VBM) vereinbart. Darunter sind Meldungen im Rahmen eines Informationsaustauschs über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie nationale B-Schutzprogramme zu verstehen. Hieran beteiligen sich allerdings jährlich nur etwa 40 Prozent der Vertragsstaaten. Seit der Annahme eines EU-Aktionsplans im Jahre 2006 geben die EU-Mitgliedstaaten jährliche VBM-Meldungen ab.

Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei, das aktuell 179 Mitgliedstaaten sowie sechs Signatarstaaten zählt, darunter alle Mitgliedsstaaten von EU und NATO. 11 Staaten haben das BWÜ weder unterzeichnet noch ratifiziert. Zu den Nichtvertragsstaaten gehören vor allem Staaten in Afrika, dem Nahen Osten und im Pazifik.²⁰

¹⁸ Vgl. *Genfer Protokoll zum Verbot chemischer und biologischer Waffen*. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 16. Juni 2015 Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/208302/1925-genfer-protokoll> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

¹⁹ Vgl. *Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen* (übersetzter Vertragstext). Abrufbar unter: https://www.giz.de/de/downloads/uebereinkommen_ueber_das_verbot_biologischer_waffen_DEU.pdf (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

²⁰ Vgl. *Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)*. Hrsg.: Auswärtiges Amt Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-bcwaffen-node/verbotbiowaffen-bwue-node> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

2.3.2. Biosicherheitsprogramm

2013 hat das Auswärtige Amt das Deutsche Biosicherheitsprogramm ins Leben gerufen, **mit dem Deutschland in verschiedenen Ländern im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien nachhaltige Projekte im Bereich der Biosicherheit umsetzt**. 2016 wurde beschlossen, das Programm bis Ende 2019 fortzuführen.

Ziel des Programms ist es, Partnerländer bei der Kontrolle von biologischen Sicherheitsrisiken - wie vorsätzlicher Missbrauch von Erregern und Toxinen und Ausbruch hochpathogener Krankheiten oder Pandemien - zu unterstützen. Damit soll einerseits der Missbrauch biologischer Erreger, der auch für Deutschland gefährlich werden könnte, verhindert werden. Auf der anderen Seite kommt unsere Tätigkeit in den Zielländern in Afrika, Zentralasien und Osteuropa auch den dortigen Gesundheitssystemen sowie der nationalen Sicherheit unserer Partner zugute.

Das Programm besteht aus mehreren Einzelprojekten, die zusammen mit deutschen Institutionen umgesetzt werden ²¹

2.4. Chemische Waffen

2.4.1. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ (kurz: „Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen“, „Chemiewaffen-Konvention“ oder „Chemiewaffen-Übereinkommen“ – CWÜ) ²² von 1993 verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. **Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle chemischen Waffen (CW) und die Einrichtungen zu deren Herstellung der „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) zu melden und unter internationaler Aufsicht zu vernichten**. Das Übereinkommen beschränkt auch die Herstellung und Verwendung bestimmter Chemikalien, um deren Missbrauch zur Herstellung von Chemiewaffen zu verhindern. Alle meldepflichtigen Daten nach dem CWÜ unterliegen einer systematischen Verifikation durch Inspektionen vor Ort: Damit geht das Übereinkommen über die bloße Ächtung und Vernichtung von Massenvernichtungswaffen hinaus. Am 11. Oktober 2013 erhielt die OVCW den Friedensnobelpreis.

Seit seinem Inkrafttreten am 29. April 1997 hat sich das CWÜ als einer der erfolgreichsten Abrüstungsverträge erwiesen. Bis heute sind dem Übereinkommen 192 Staaten beigetreten. Das

²¹ Vgl. *Das Deutsche Biosicherheitsprogramm*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-bcwaffen-node/biosicherheit> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

²² *Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen*. Hrsg.: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Abrufbar unter: http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/cwu_konvention.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

CWÜ erfasst etwa 98 Prozent der Weltbevölkerung und der chemischen Industrie. Es gibt nur vier Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind: Ägypten, Israel, Nordkorea und Südsudan.²³

2.5. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle

2.5.1. Konvention über bestimmte konventionelle Waffen

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“²⁴ (engl. „Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects“), hat zum **Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, welche übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in erklärten Kriegen und anderen bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken**. Diese auch VN-Waffenübereinkommen, Waffenkonvention von 1980 oder VN-Waffenkonvention bezeichnete „Konvention über bestimmte konventionelle Waffen“ (engl. „Convention on Certain Conventional Weapons“ – CCW) besteht aus einem Rahmenvertrag, der für die 122 Vertragsstaaten sowie für Palästina gilt, und den dazugehörigen Protokollen. Diese sind im Einzelnen das

- Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter,
- geänderte Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen mit derzeit 102 Vertragsstaaten
- Protokoll III über Brandwaffen,
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen sowie das
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände mit derzeit 91 Staaten Vertragsstaaten.

Deutschland ist Vertragsstaat des Rahmenvertrags des VN-Waffenübereinkommens sowie der dazugehörigen Protokolle I bis V.

²³ Vgl. *Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruistung-ruistungskontrolle/-/207106> (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

²⁴ Vgl. *Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können*. Abgeschlossen in Genf am 10. Oktober 1980. In Kraft getreten am 2. Dezember 1983. Hrsg.: Der Bundesrat – Das Portal der Schweizer Regierung. Abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19800274/index.html> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

Darüber hinaus befasst sich die CCW mit weiteren Themen, die interessierte Mitgliedstaaten einbringen können. So fanden seit 2014 jeweils informelle Expertentreffen zu dem neu aufkommenden Thema autonomer Waffensysteme, sog. **Lethal Autonomous Weapons Systems (LAWS)**, statt. Zu dieser Thematik hat **Deutschland seit 2015 den Vorsitz** inne.²⁵

2.5.2. Vertrag über den Waffenhandel

Für den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern gab es bislang keine international gültigen Standards. Mit dem „Vertrag über den Waffenhandel“²⁶ (engl. „Arms Trade Treaty“ – ATT) besteht seit 2014 ein neues Instrument, um dies einschneidend zu ändern. Dieser Vertrag trat am 24. Dezember 2014 in Kraft, nachdem im September 2014 mehr als 50 Staaten den Vertrag ratifiziert hatten. Bereits am 2. April 2014 hatte Deutschland bei den VN seine Ratifikationsurkunde für den ATT hinterlegt. Bisher haben 130 Staaten den Vertrag unterschrieben und 93 Staaten ihn auch ratifiziert.

Mit dem ATT wurden **erstmal international verbindliche Regeln für den Export von Rüstungsgütern festgelegt. Er erstreckt sich auf Panzer, bewaffnete Fahrzeuge, schwere Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und -hubschrauber, Kriegsschiffe, Raketen und Raketenwerfer sowie auf kleine und leichte Waffen.** Vor einem Export sind die Vertragsstaaten bei geplanten Genehmigungen unter anderem verpflichtet zu prüfen, ob mit den Waffen "schwere Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen" begangen oder erleichtert werden können.²⁷

2.5.3. Transparenz und militärische Vertrauensbildung in den Vereinten Nationen

2.5.3.1. VN-Datensammlung zu Vertrauensbildenden Maßnahmen

Im Jahr 2004 stellte die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 69/64 die Bedeutung von Vertrauensbildenden Maßnahmen im Bereich der Abrüstung und der konventionellen Rüstungskontrolle heraus. Sie würdigte damit den Beitrag Vertrauensbildender Maßnahmen zu Frieden und Sicherheit, denn solche Maßnahmen haben in vielen Fällen das notwendige Vertrauen und Transparenz für wichtige Abrüstungs- und Rüstungskontrollinitiativen geschaffen.

²⁵ Vgl. *Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen mit den dazugehörigen Protokollen*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruerstung-ruerstungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/vn-waffenuereinkommen-ccw-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

²⁶ *Gesetz zu dem Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel* vom 19. Oktober 2013 mit ATT-Vertragstext in Englisch, Französisch und Deutsch (BGBl. 2013 II S. 1426). Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/254194/585531a8a4db63fa63c8376c3a905751/att-vertragstext-bgbl-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

²⁷ Vgl. *Vertrag über den Waffenhandel: Unkontrolliertem Waffenhandel weltweit ein Ende setzen*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/-/213176> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

Zur Erhöhung der Transparenz hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen den **Aufbau einer elektronischen Datenbank initiiert, die Informationen über entsprechende nationale Vertrauensbildende Maßnahmen bereitstellt.**²⁸

2.5.3.2. VN-Waffenregister

Zur Erhöhung der Transparenz wurde ferner das VN-Waffenregister geschaffen, das seit 1992 **Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme dokumentiert**, welche die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres zur Verfügung stellen. Auf diese Weise soll die exzessive und destabilisierende Akkumulation von Waffen verhindert werden.

Die zu meldenden Informationen beschränken sich jedoch auf die folgenden **sieben Kategorien von Waffensystemen**:

- Kampfpanzer,
- gepanzerte Kampffahrzeuge,
- großkalibrige Artilleriesysteme,
- Kampfflugzeuge,
- Angriffshubschrauber,
- Kriegsschiffe sowie
- Raketen und Raketenstartsysteme.

Die Staaten sind darüber hinaus aufgerufen, dem Register freiwillig Daten über nationale Waffenbestände und über die Beschaffung aus nationaler Produktion in diesen sieben Kategorien sowie Informationen über ihre politischen Leitlinien, rechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsabläufe für die Ein- und Ausfuhr von Waffen zu übermitteln. Seit dem Berichtsjahr 2003 besteht zudem die Möglichkeit, Importe und Exporte von Kleinen und Leichten Waffen (engl. Small Arms and Light Weapons – SALW) zu melden.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, hierzu – analog zur Regelung im „Vertrag über den Waffenhandel“ (vgl. Ziff. 2.5.2) – eine eigene Kategorie VIII zu schaffen.²⁹

²⁸ Der Zugang zu dieser elektronischen Datenbank erfolgt über die Internetseite *UN-Abrüstungsbüro. Vertrauensbildende Maßnahmen*. Abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/cbms/> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

²⁹ Das *UN-Waffenregister* ist abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/convarms/register/> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

2.5.3.3. VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Seit 1980 sind die VN-Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, jeweils bis zum 30. April **auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres** zu melden. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und so eine Verminderung von Militärausgaben fördern.³⁰

Auf Initiative Deutschlands und Rumäniens beriefen die Vereinten Nationen 2010 eine Expertenkommission ein, um das seit seiner Einführung nahezu unverändert gebliebene VN-Berichtssystem für Militärausgaben zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Dadurch sollte die Wirkung dieses Instrumentariums als vertrauensbildende Maßnahme vor dem Hintergrund weltweit gestiegener Militärausgaben gestärkt und der rückläufige Trend bei der Teilnahme am Berichtssystem umgekehrt werden. Die Ergebnisse und Empfehlungen wurden 2011 in Form der Resolution 66/20 durch die VN-Generalversammlung angenommen.³¹

2.5.4. Übereinkommen zum Verbot von Streumunition

Das „Übereinkommen über Streumunition“ (sog. „Oslo-Übereinkommen“)³² ist ein 2010 in Kraft getretener **Vertrag zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition**. Gegenwärtig gehören dem Übereinkommen 99 Vertragsstaaten sowie die Palästinensischen Gebiete an. Weitere 19 Staaten haben das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die Bundesregierung setzt sich für die Universalisierung des Übereinkommens ein. Bereits 2001 hatte Deutschland begonnen, die Streumunitionsbestände der Bundeswehr zu vernichten. Dieser Prozess wurde 2015, und somit zweieinhalb Jahre vor Ablauf der im Übereinkommen festgelegten Frist, abgeschlossen.³³

³⁰ Das *UN-Berichtssystem über Militärausgaben* ist abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/conventions/Milex/> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³¹ Vgl. *Transparenz und militärische Vertrauensbildung in den Vereinten Nationen*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruerstung-ruerstungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/vn-konventionelle-abruerstung-ruerstungskontrolle-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³² Vgl. *Übereinkommen über Streumunition – Convention on Cluster Munitions – Convention sur les armes à sous-munitions*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/204778/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/081203-abkommenstreumunition-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³³ Vgl. *Weltweite Ächtung von Streumunition*.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruerstung-ruerstungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/streumunition-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

2.5.5. Ottawa-Übereinkommen zur Ächtung von Antipersonenminen

Das „Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“, auch bekannt als „Ottawa-Übereinkommen“³⁴, ist **das zentrale Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen (APM)**. Das Übereinkommen trat 1999 in Kraft, mittlerweile gehören ihm 162 Vertragsstaaten an, darunter alle Mitgliedstaaten der EU.

Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- ein umfassendes Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe aller Arten von Antipersonenminen,
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Lagerbestände innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,
- die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaaten auf dem jährlichen Vertragsstaatentreffen verlängert werden kann,
- die Verpflichtung zur internationalen Zusammenarbeit bei der Minenräumung, die Aufklärung der Bevölkerung über eine Gefährdung mit Minen und Fürsorgemaßnahmen für die Opfer von Minenexplosionen sowie
- jährliche Implementierungsberichte durch die Vertragsstaaten.³⁵

2.5.6. Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen

Die „VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen“ (engl. „Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“) verabschiedete 2001 das sogenannte „Aktionsprogramm zur Verhinderung, Bekämpfung und Beseitigung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in all seinen Aspekten“ (engl. „Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“ – PoA). Dieses Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen enthält **Aussagen und Empfehlungen zu verschiedenen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle (Gesetze, Produktion, Markierung und Registrierung, Zusammenarbeit bei der Nachverfolgung, Lagerhaltung, Zerstörung von Überschusswaffen, Aufklärung der Bevölkerung, Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration, sowie internationaler Handel)**

³⁴ Gesetz zum Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung vom 30. April 1998 mit Vertragstext in Englisch, Französisch und Deutsch (BGBl. 1998 II S. 778). Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/204774/658a3ad264080b5a9c8dbbeb957c80f1/minen-ottawauebereinkommen-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³⁵ Vgl. Ächtung von Antipersonenminen. Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruetzung-ruetzungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/minen-start-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen.³⁶ Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu unterstützen und einen möglichst breiten Konsens zu den wichtigsten Elementen zu finden.³⁷

2.5.7. Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der „Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa“³⁸ (kurz: KSE-Vertrag) wurde 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossen. Er trat 1992 in Kraft. Der **Vertrag begrenzt die Anzahl schwerer konventioneller Waffensysteme (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge sowie Angriffshubschrauber).**

Vertraglich vorgeschriebene Reduzierungen führten bis Mitte der 1990er Jahre zur Zerstörung von rund 60.000 schweren Waffensystemen. Insgesamt trug der KSE-Vertrag maßgeblich dazu bei, die Phase der Hochrüstung in Europa zu beenden und die Umbruchsituation nach dem Ende des Kalten Krieges militärisch zu entspannen.

Russland setzte die Implementierung des KSE-Vertrags im Dezember 2007 mit der Begründung aus, der geltende Vertrag entspreche nicht länger russischen Sicherheitsbedürfnissen. Angesichts der fortgesetzten Weigerung Russlands, zur Implementierung des KSE-Vertrags zurückzukehren, setzten die NATO-Staaten sowie Moldau und Georgien Ende 2011 ihrerseits die Implementierung gegenüber Russland aus. Dem schloss sich die Ukraine Anfang April 2015 an. **Alle Vertragsstaaten außer Russland setzen den Vertrag weiter um**, d.h. sie tauschen Informationen über ihre Streitkräfte aus und führen gegenseitige Inspektionen durch. Im März 2015 zog sich Russland auch aus der „Gemeinsamen Beratungsgruppe“ des KSE-Vertrags zurück. Das Land ist dennoch weiterhin offiziell KSE-Vertragsstaat.

Die Bundesregierung betrachtet konventionelle Rüstungskontrolle in Europa als zentrales und weiterhin unverzichtbares Element einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur. Da die gegenwärtige Situation jedoch aus Sicht der Bundesregierung nicht zufriedenstellend ist, setzt sie sich für eine umfassende Modernisierung konventioneller Rüstungskontrolle in Europa ein.³⁹ Die Bundesregierung wirbt in diesem Zusammenhang für einen Neuansatz: Dieser soll sich

³⁶ Alle grundlegenden Dokumente hierzu einschließlich der Staatenberichte zur nationalen Umsetzung sind auf der mit deutscher Unterstützung aufgebauten Internetplattform des VN-Abrüstungsbüros abrufbar unter: <https://www.un.org/disarmament/convarms/salw/programme-of-action/> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³⁷ Vgl. *Kleinwaffen und leichte Waffen*. Hrsg.: Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/-/207114> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³⁸ *Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)* vom 19. November 1990. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207276/b1196519ae7598a29c873570448a59e9/kse-vertrag-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

³⁹ Vgl. *Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)*. Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/kse-vertrag-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

weniger auf das vorhandene militärische Großgerät konzentrieren und stärker darauf, aktuelle militärische Fähigkeiten transparent darzustellen. Dies soll verbliebenes Misstrauen abbauen und mögliche militärische Entwicklungen vorhersagbarer machen. Der neue Ansatz soll außerdem einen Beitrag zu regionalen Stabilisierungen leisten und Russland wieder in die Zusammenarbeit einbinden.

Der Einstieg in künftige Gespräche und Verhandlungen zu diesem Thema hängt jedoch stark vom sicherheitspolitischen Umfeld in Europa ab.

2.5.8. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies“)

Der „Vertrag über den Offenen Himmel“⁴⁰ (engl. „Treaty on Open Skies“) wurde am 24. März 1992 von den Staaten der NATO und des ehemaligen Warschauer Pakts unterzeichnet. Nach Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten trat der OH-Vertrag am 1. Januar 2002 als rechtlich verbindliches Dokument in Kraft. Dem Vertrag gehören aktuell 34 Vertragsstaaten an.

Sein Anwendungsgebiet umfasst die Hoheitsgebiete aller Vertragsstaaten und erstreckt sich von Vancouver bis Wladiwostok. Der „Vertrag über den Offenen Himmel“ ist eine **wichtige vertrauensbildende Maßnahme im OSZE⁴¹-Raum**. Bis heute wurden unter dem Vertragsregime des Offenen Himmels erfolgreich **über 1.200 Beobachtungsflüge** absolviert. Deutschland war an rund 12 Prozent aller Beobachtungsmissionen beteiligt und engagiert sich aktiv in der Weiterentwicklung des Vertrags.⁴²

2.5.9. Wiener Dokument

Das „Wiener Dokument“ ist ein **zentrales Instrument zur militärischen Vertrauensbildung zwischen den 57 Mitgliedsstaaten der OSZE**. Es basiert auf der Schlussakte von Helsinki 1975 und wurde 1990 nach dem Ende des Kalten Krieges erstmals unterzeichnet. Zuletzt aktualisiert wurde es 2011.⁴³

⁴⁰ Vertrag über den Offenen Himmels vom 24. März 1992. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207266/d8396d1c4dbdbfd4c327c092f74d136d/oh-vertrag-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

⁴¹ OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

⁴² Vgl. *Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies)* Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/openskies-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

⁴³ *Wiener Dokument 2011 der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen*. Hrsg.: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207252/f75b1079da78334b0992228e483efe9a/wienerdok-2011-d-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

Das Wiener Dokument **umfasst Maßnahmen für erhöhte militärische Transparenz** (z.B. bei Übungen und Manövern), **zur militärischen Vertrauensbildung** (z.B. Ausbau von Kontakten) sowie **Mechanismen zur Verhinderung von Konflikten** (z.B. Vermeidung militärischer Unfälle). Alle OSZE-Mitgliedstaaten nutzen dieses Instrument zur militärischen Vertrauensbildung.⁴⁴

2.5.10. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene „OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“⁴⁵ gilt als **eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre**. Mit ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf **politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und nach außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften** geeinigt.⁴⁶

⁴⁴ Vgl. *Wiener Dokument: Mehr Vertrauen durch Transparenz*. Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruetzung-ruetzungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/wienerdokument-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

⁴⁵ *Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit* vom 3. Dezember 1994. In kraft getreten am 1. Januar 1995. Hrsg.: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/203030/c7a41a6bba9478f43cb749a086c32164/osze-verhaltenskodex-data.pdf> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

⁴⁶ Vgl. OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit Auswärtiges Amt. Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/abruetzung-ruetzungskontrolle/uebersicht-konvalles-node/osze-coc-node> (letzter Zugriff: 3. Mai 2018).

3. Militärische Kooperationsverträge und -formate der NATO

Über die Gewährleistung der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder hinaus fördert die NATO Sicherheit durch Partnerschaften und Kooperation. **Seit Anfang der 1990er Jahre hat das Bündnis Beziehungen zu Drittländern, einschließlich ehemaliger Gegner des Ostblocks aus dem Kalten Krieg, aufgebaut.** Einige dieser Partner sind inzwischen Mitgliedstaaten des Bündnisses. Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und anderen Organisationen gilt **heute als eine der grundlegenden Aufgaben der NATO.** Sie arbeitet mit über 40 Partnerländern sowie mit anderen internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zusammen.⁴⁷

3.1. Nordatlantikvertrag

Der Nordatlantikvertrag⁴⁸ (engl. North Atlantic Treaty) vom 4. April 1949– auch Nordatlantikkpakt – ist der völkerrechtliche Vertrag, der die NATO, die North Atlantic Treaty Organisation, begründete. Gemäß Art. 1 und Art. 2) des Nordatlantikvertrages verfolgt die NATO das **Ziel, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen jeden internationalen Streitfall auf friedliche Weise zu regeln und zur weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beizutragen.** Gleichzeitig haben die Vertragsparteien mit dem den „Bündnisfall“ regelnden Art. 5 vereinbart, einen bewaffneten Angriff gegen einen NATO-Mitgliedstaat oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als einen Angriff gegen sie alle anzusehen und dem/den angegriffenen Staat/en unverzüglich in dem zur Wiederherstellung und Erhaltung der Sicherheit erforderlichen Maße – einschließlich der Anwendung von Waffengewalt – Beistand zu leisten.

Deutschland ist der NATO am 6. Mai 1955 beigetreten. Dem Beitritt vorangegangen war die Unterzeichnung der Pariser Verträge, die das Besatzungsstatut in Westdeutschland beendeten und der Bundesrepublik einen Teil ihrer Souveränität zurückgaben. Während des Kalten Krieges nahm die Bundesrepublik eine wichtige Rolle in den Entspannungsbemühungen zwischen der

⁴⁷ *Who does NATO work with?* Abrufbar unter: <https://www.nato.int/wearenato/who-does-nato-work-with.html> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁴⁸ *Nordatlantikvertrag* vom 4. April 1949, in Kraft getreten am 24. August 1949. Gründungsmitglieder des Nordatlantikvertrages waren Belgien, Dänemark, Frankreich, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Beitritt Griechenlands und der Türkei durch Protokoll vom 17. Oktober 1951 (BGBl. 1955 II S. 293) mit Wirkung vom 18. Februar 1952. Beitritt der Bundesrepublik Deutschland durch Protokoll vom 23. Oktober 1954 mit Wirkung vom 6. Mai 1955 (BGBl. 1955 II S. 630), Beitritt Spaniens durch Protokoll vom 10. Dezember 1981 (BGBl. 1982 II S. 399) mit Wirkung vom 30. Mai 1982 (BGBl. II S. 749), Beitritt Polens, Tschechiens und Ungarns durch Protokolle vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 362; 1999 II S. 26) mit Wirkung vom 16. März 1999. Beitritt Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens durch Protokolle vom 26. März 2003 (BGBl. 2004 II S. 1386) mit Wirkung vom 29. März 2004, Beitritt Albaniens und Kroatiens durch Protokolle vom 9. Juli 2008 und 21. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 808) mit Wirkung vom 1. April 2009, Beitritt Montenegros durch Protokoll vom 19. Mai 2016 (BGBl. 2017 II S. 199) mit Wirkung vom 3. März 2017. Abrufbar unter: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FNATOVertr%2Fcont%2FNATOVertr%2EANLGLTB%2Ehtm> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

NATO und dem Warschauer Pakt ein. Nach dessen Ende hat sich Deutschland für Militäreinsätze außerhalb des Landes- und Bündnisgebiets geöffnet.⁴⁹

3.2. NATO-Truppenstatut und Zusatzprotokolle

Am 1. Juli 1963 traten für die Bundesrepublik Deutschland das „**Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen**“ (NATO-Truppenstatut – NTS)⁵⁰ vom 19. Juni 1951 und das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut – NTS-ZA)⁵¹ in Kraft. Um der seit der Herstellung der deutschen Einheit entstandenen veränderten Lage zu entsprechen, wurde am 18. März 1993 das Abkommen zur Änderung des ZA-NTS von den sechs Staaten, die damals Truppen auf Dauer in Deutschland stationiert hatten (Belgien, Frankreich, Großbritannien, Kanada, die Niederlande und die USA), und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Es trat am 29. März 1998 in Kraft.

Denn durch den „**Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland**“ (**Zwei-plus-Vier-Vertrag**)⁵² vom **12. September 1990** war das bis dahin fortgeltende **Besatzungsrecht abgelöst** und die **volle Souveränität der Bundesrepublik Deutschland** hergestellt worden. **Durch die Änderung des ZA-NTS wurde die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte dem Stand angepasst**, der aufgrund des NTS und sonstiger Vorschriften auch in den Staatsgebieten der anderen Bündnispartner gilt.⁵³

⁴⁹ Vgl. NATO. Hrsg.: Bundesministerium der Verteidigung. Abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/themen/verteilung/multinationale-zusammenarbeit/nato> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁵⁰ *Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen* vom 19. Juni 1951 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1963 II S. 745). Geändert durch die Bekanntmachung vom 12. Januar 1967 (BGBl. 1967 II S. 742). Abrufbar unter: https://www.jurion.de/gesetze/nato_ts/ (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁵¹ *Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen* vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, BGBl. 1963 II S. 745). Zuletzt geändert durch das Abkommen vom 16. Mai 1994 (BGBl. 1994 II S. 3710, BGBl. 1998 II S. 1568). Abrufbar unter: https://www.jurion.de/gesetze/nato_ts_zabk/ (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁵² *Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland „2+4-Vertrag“ mit Erklärung vom 01. Oktober 1990 zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte Rechte und -Verantwortlichkeiten* (BGBl. 1990 II S. 1318). Abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/243466/2851e102b97772a5772e9fdb8a978663/vertragstextoriginal-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁵³ Vgl. Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages WD 3 – 3000 – 416/08 „NATO-Truppenstatut, Zusatzabkommen, Verwaltungsvereinbarungen“ vom 1. Dezember 2008, S. 4. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/418456/12c72156e0e29422d9933848bc4c6b0e/wd-3-416-08-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

3.3. NATO-Russland-Grundakte

Die „Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der NATO und der Russischen Föderation“⁵⁴ (engl. „Founding Act on Mutual Relations, Cooperation and Security between NATO and the Russian Federation“), kurz „NATO-Russland-Grundakte“, ist eine am 27. Mai 1997 in Paris unterzeichnete völkerrechtliche Absichtserklärung zwischen der NATO und Russland. Mit der NATO-Russland-Grundakte (engl. „NATO Russia founding act“) erkannten die Vertragsparteien die Veränderungen seit dem Ende des Kalten Kriegs an und strebten ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis an, um einen gemeinsamen Sicherheits- und Stabilitätsraum zu schaffen. Grundsätze, auf die man sich in der Grundakte geeinigt hatte, waren:

- „**Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt** gegeneinander oder gegen irgendeinen anderen Staat, seine Souveränität, territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit“ sowie
- „**Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten** sowie ihres naturgegebenen Rechtes, die Mittel zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit sowie der Unverletzlichkeit von Grenzen und des Selbstbestimmungsrechts der Völker selbst zu wählen“.

Zu den in der Grundakte verankerten politischen Zielen zählten die Schaffung freier Marktwirtschaften und der Schutz derer sowie die Mitwirkung an Konfliktverhütungen durch die Vertragsparteien unter dem Dach und der Verantwortung des VN-Sicherheitsrates. Um diese Ziele zu verwirklichen, wurde der „NATO-Russland-Rat“ (engl. „Nato-Russia Council“) geschaffen.

Dieser 2002 in Rom gegründete Rat verfügt über zahlreiche Arbeitsgruppen sowie zusätzliche ad-hoc-Gruppen, die sich von Terrorismusbekämpfung über Rüstungskontrolle bis hin zu Katastrophenschutz mit den unterschiedlichsten Themen von beiderseitiger militärischer Bedeutung befassen. Eigentlich sollte der NATO-Russland-Rat zweimal jährlich auf der Ebene der Außenminister und Verteidigungsminister sowie monatlich auf der Ebene der Botschafter bzw. Ständigen Vertreter beim NATO-Rat tagen. Auch militärische Vertreter sollten monatlich zusammenkommen. Die Realität sieht hingegen anders aus; über die Jahre kam ein regelmäßiger Sitzungszyklus nicht zustande. Auch hat sich der NATO-Russland-Rat nie zu einem beschlussfähigen Organ entwickelt. Die Gründe sind mangelndes Vertrauen, fehlender politischer Wille und vermeintlich gesunkener Gesprächsbedarf.

Die erste Zäsur stellte 2008 der **Südossetien-Krieg** zwischen Russland und Georgien dar. Als Folge wurde die **Arbeit im Rat suspendiert**. Fast zwei Jahre fanden keine Treffen mehr statt. Im Jahr 2014 folgte dann die Ukraine-Krise. Im Zuge der **Krim-Annexion** wurde im **April 2014 jegliche praktische militärische und zivile Kooperation zwischen NATO und Russland eingestellt**. Zwar wurde die Tür für politische Konsultationen auf Botschafterebene offengehalten, doch herrschte auch hier zwei weitere Jahre lang Schweigen. Im Grunde widerspricht diese Praxis dem beabsichtigten Zweck des Gremiums, denn der NATO-Russland-Rat sollte „das wichtigste Forum

⁵⁴ Grundakte über Gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Russischen Föderation ATO-Truppenstatut, Zusatzabkommen, Verwaltungsvereinbarungen vom 27. Mai 1997. Abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_25468.htm?selected-Locale=de (letzter Zugriff: 26. April 2018).

für Konsultationen zwischen der NATO und Russland in Krisenzeiten oder in Bezug auf jede andere Situation bilden, die den Frieden und die Stabilität berührt“.

Im Vorfeld des NATO-Außenminister-Treffens im **März 2017** in Brüssel wurden die **Gespräche zunächst wieder aufgenommen**. Hierbei kam es zu einem **konstruktiven Informationsaustausch**. Zwar gab es bei diesen Zusammenkünften **keine Annäherung beim Thema Ukraine**, doch berichteten beide Seiten über **militärische Großübungen**. Des Weiteren wurde über mehrere Initiativen zur Risikoreduzierung bei Militärmanövern diskutiert.⁵⁵

Anschließend wurden die **Gespräche – nicht zuletzt wegen des Giftanschlags auf Sergej Skripal und seine Tochter in Salisbury (Großbritannien) – wieder ausgesetzt**. Erst am **31. Mai 2018, nach siebenmonatiger Unterbrechung, tagte der NATO-Russland-Rat erneut**. Hierbei habe es, wie schon bei den Treffen zuvor, einen „**offenen Austausch**“ **über die Lage in der Ukraine und über militärische Großmanöver** gegeben, teilte die NATO mit. Beide Seiten hätten über Wege gesprochen, „**derzeitige Spannungen zu reduzieren**“, sagte Russlands Vertretung bei der NATO.⁵⁶

3.4. NATO-Ukraine-Charta

Die NATO-Ukraine-Charta⁵⁷ ist ein am 9. Juli 1997 auf dem NATO-Gipfel in Madrid verabschiedeter militärischer **Partnerschaftsvertrag zwischen der NATO und der Ukraine**. Laut diesem Vertrag verpflichtet sich die Ukraine, an vom Nordatlantikrat beschlossenen friedenserhaltenden Operationen unter der Autorität des VN-Sicherheitsrates oder der Leitung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) teilzunehmen sowie, falls dabei die Combined Joint Task Force CJTF zum Einsatz kommen sollte, sich an dieser frühzeitig zu beteiligen. Der Vertrag sieht ferner Konsultationen über Abrüstungs- und Kontrollfragen (Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa) sowie über Waffen- und Technologietransfers vor. Die Charta ermöglicht militärische Ausbildung und Übungen im Rahmen des „Partnership for Peace“ (PfP)-Programms.

Die NATO unterhält seit Vertragsschluss her ein Informations- und Dokumentationszentrum in Kiew, während die Ukraine eine militärische Verbindungsstelle in Brüssel eingerichtet hat.

Während der Krimkrise 2014 beschloss die NATO, ihre Kontakte mit der Ukraine zu intensivieren, die Beziehungen zu Moskau einzufrieren und geplante gemeinsame Aktionen mit den russischen Streitkräften auszusetzen. Im August 2014 kündigte der damalige Regierungschef Arsenij Jazenjuk eine Wiederaufnahme des NATO-Kurses an.

⁵⁵ Vgl. Douglas, Nadja (2017): *Ist die NATO-Russland-Grundakte noch relevant?* Hrsg.: Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOiS). In: ZOiS Spotlight 11/2017. Abrufbar unter: <https://www.zois-berlin.de/publikationen/zois-spotlight/ist-die-nato-russland-grundakte-noch-relevant/> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁵⁶ Vgl. *NATO-Russia Council meets in Brussels*. Hrsg.: NATO, 31. Mai 2018. Abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/news_155036.htm (letzter Zugriff: 1. Juni 2018).

⁵⁷ *Charta über eine ausgeprägte Partnerschaft zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und der Ukraine*, unterzeichnet am 9. Juli 1997 in Madrid. Abrufbar unter: <http://www.forost.ungarisches-institut.de/pdf/19970709-2.pdf> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

Im März 2018 verlieh die NATO der Ukraine offiziell den Status eines „Beitrittskandidaten“ (aspirant country). Georgien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina genießen einen ähnlichen Status. „Die Tür der NATO steht jedem europäischen Land offen, das in der Lage ist, das Engagement und die Verpflichtungen der Mitgliedschaft zu erfüllen und zur Sicherheit im euro-atlantischen Raum beizutragen“, sagte die Allianz in einer Erklärung vom 9. März 2018.⁵⁸

3.5. Das Programm „Partnerschaft für den Frieden“

Das Programm „Partnerschaft für den Frieden“ (engl. „Partnership for Peace“ – Pfp) wurde im Januar 1994 von den Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten initiiert, um gemeinsam mit den Pfp-Partnern Frieden und Stabilität in Europa zu fördern.

Die im Pfp-Rahmendokument⁵⁹ definierten Ziele der Partnerschaft sind unter anderem die **Förderung der Transparenz in der nationalen Verteidigungsplanung, Bereitstellung von militärischen Fähigkeiten und Aufrechterhaltung der Bereitschaft zu Einsätzen im Auftrag der Vereinten Nationen und im Rahmen der OSZE**. Jeder Nation steht es frei, an welchen Aktivitäten sie teilnimmt.⁶⁰ Seit April 2011 stehen alle Pfp-Aktivitäten und -Übungen grundsätzlich nicht nur den Pfp-Partnern selbst, sondern allen NATO-Partnern offen, so den Partnerländern des Mittelmeerdialogs (vgl. Ziff. 3.7.) und der Istanbul Kooperationsinitiative (vgl. Ziff. 3.8.) sowie anderen Partnern in der Welt (bspw. Australien, Japan oder Südkorea).

Zu den Staaten, die das Pfp-Rahmendokument unterzeichnet haben, gehören

- die ehemaligen Sowjetrepubliken Armenien, Aserbajdschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan und Weißrussland,
- die ehemaligen jugoslawischen Republiken Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien,
- die EU-Mitgliedstaaten Finnland, Irland, Malta, Österreich und Schweden sowie
- die Schweiz.

Mit Albanien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sind dreizehn frühere Unterzeichnerstaaten inzwischen der NATO beigetreten.

⁵⁸ Vgl. *Enlargement*. Hrsg.: NATO, 9. März 2018. Abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_49212.htm (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁵⁹ Vgl. Ministertreffen des Nordatlantikrates/NATO-Kooperationsrats, NATO Hauptquartier, Brüssel, 10.–11. Januar 1994: *Partnership for Peace: Framework Document*, Ziff. 3. Abrufbar unter: <https://www.nato.int/docu/comm/49-95/c940110b.htm> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁶⁰ Vgl. *Partnerschaft für den Frieden (Pfp)*. Hrsg.: Österreichische Vertretung bei der NATO, 9. März 2018. Abrufbar unter: <https://www.bmeia.gv.at/oev-nato-bruesse/oesterreich-und-die-nato/partnerschaft-fuer-den-frieden-pfp/> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

3.6. Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat

Der „Euro-Atlantische Partnerschaftsrat“ (engl. „Euro-Atlantic Partnership Council“ – EAPC) ist ein auf Initiative der USA am **30. Mai 1997** in Sintra (Portugal) gegründeter **Kooperationsrat mit dem Ziel der engeren politischen und militärischen Zusammenarbeit der zurzeit 50 Mitgliedsstaaten aus Ost und West** (darunter alle 29 NATO-Staaten sowie 21 mittel- und osteuropäische Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes, aber auch einige neutrale Staaten). Bis auf die sieben flächenmäßig kleinen Staaten Andorra, Liechtenstein, Malta, Monaco, San Marino, Vatikanstadt und Zypern und zusätzlich die Mongolei sind alle Mitgliedsstaaten der OSZE eingebunden.

Die Organisation entstand als Reaktion auf die Machtausweitung der NATO nach Ende des Kalten Krieges und bezweckte, die Zusammenarbeit mit den noch nicht in die NATO aufgenommenen Staaten zu stärken. Der Partnerschaftsrat hat den seit Dezember 1991 bestehenden NATO-Kooperationsrat (NAKR) abgelöst und soll der allgemeinen Vertrauensbildung sowie der Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Rüstungskontrolle und bei Friedensmissionen dienen. Im Rahmen dieses Dialogforums für sicherheitspolitische Themen diskutieren die Alliierten und Partner neben Krisenbewältigung z.B. auch die Zusammenarbeit im Umwelt-, Wirtschafts- und Wissenschaftsbereich. Auf Botschafterebene finden monatliche Treffen in Brüssel statt, halbjährliche Treffen der Außen- und Verteidigungsminister sind vorgesehen.⁶¹

3.7. Der Mittelmeerdialog der NATO

Der Mittelmeerdialog wurde mit dem **Ziel** in die Wege geleitet, einen **Beitrag zu regionaler Sicherheit und Stabilität** zu leisten, eine bessere **Verständigung zwischen der NATO und ihren Partnerstaaten im Mittelmeerraum** zu erreichen, **Fehleinschätzungen bezüglich der NATO in den beteiligten Staaten entgegenzutreten** sowie **in der gesamten Region positive, freundschaftliche Beziehungen zu fördern**. Darüber hinaus ergänzt der Mittelmeerdialog andere internationale Initiativen gegenüber dieser Region, z.B. den Barcelona-Prozess der Europäischen Union und die Mittelmeerinitiative der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

An den Zielen des Mittelmeerdialogs hat sich bis heute zwar grundsätzlich nichts geändert, aber er ist sowohl erweitert als auch vertieft worden. Die Zahl der beteiligten Staaten ist von ursprünglich fünf Mitgliedern (Ägypten, Israel, Marokko, Mauretanien und Tunesien), die von den NATO-Außenministern auf ihrer Tagung vom Dezember 1994 zum Beitritt eingeladen wurden, durch die Aufnahme Jordaniens (1995) und Algeriens (2000) auf sieben angestiegen. Maßnahmen der praktischen Zusammenarbeit werden in einem jeweils für ein Jahr geltenden Arbeitsprogramm festgehalten, das ein breites Spektrum von Aktivitäten umfasst, darunter die Bereiche Information und Presse, zivile Notfallplanung, Wissenschaft und Umwelt, Krisenbewältigung, Verteidigungspolitik und -strategie, Handfeuerwaffen und leichte Waffen, weltweite humanitäre Minenräumaktionen und Verbreitung von MVW sowie ein Programm der militärischen Zusammenarbeit.⁶²

⁶¹ Vgl. *Euro-Atlantic Partnership Council*. Hrsg.: NATO, 2017. Abrufbar unter: https://www.nato.int/cps/ic/natohq/topics_49276.htm (letzter Zugriff: 26. April 2018).

⁶² Vgl. Santis, Nicola de (2004): *Öffnung gegenüber dem Mittelmeerraum sowie gegenüber dem Nahen und Mittleren Osten im weiteren Sinne*. NATO-Brief, Ausgabe Herbst 2004. Abrufbar unter: <https://www.nato.int/docu/review/2004/issue3/german/art4.html> (letzter Zugriff: 26. April 2018).

3.8. Istanbuler Kooperationsinitiative

Die Istanbuler Kooperationsinitiative (engl. Istanbul Cooperation Initiative – ICI) wurde **2004** auf dem NATO-Gipfel in Istanbul **als Ergänzung zum 1994 gegründeten Mittelmeerdialo**g ins Leben gerufen. Die ICI umfasst die Staaten Bahrain, Katar, Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Ziel ist eine **Sicherheitskooperation der NATO mit Staaten des mittleren Ostens**. Die ICI steht in einer Linie mit der NATO-Partnerschaft für den Frieden und dem Mittelmeerdialo

(MD). Sie soll den Sicherheitsanforderungen des 21. Jahrhunderts Rechnung tragen. Die ICI steht allen interessierten Nationen des mittleren Ostens offen.⁶³

3.9. NATO-EU-Kooperation

3.9.1. „Berlin“-Abkommen

Im **Juni 1996** unterzeichneten NATO und Europäische Union (EU) das sogenannte „**Berlin-Abkommen**“, das den **Rückgriff der Westeuropäischen Union (WEU) auf NATO-Kapazitäten und -Strukturen** institutionalisierte. Durch dieses Abkommen wurden der WEU Mittel, Kapazitäten und Kommandostrukturen der NATO zur Verfügung gestellt. Der Stellvertretende Oberste Befehlshaber der NATO in Europa (Deputy Supreme Allied Commander Europe – DSACEUR), ein europäischer General, wurde mit einem „europäischen Hut ausgestattet“ und damit zum Oberbefehlshaber europäischer Operationen. Zudem wurde bestimmt, dass alle europäischen NATO-Partner an solchen WEU-Missionen würden teilnehmen können.⁶⁴

1999 wurden diese **Bestimmungen de facto auf die EU und Konfliktmanagementoperationen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik** (engl. European Defence and Security Policy – ESDP) **übertragen, jedoch noch nicht vertraglich festgeschrieben**.⁶⁵

⁶³ Vgl. *ibid.*

⁶⁴ Vgl. Schleich, Caja (2009): *EU und NATO – Entwicklung einer funktionalen Arbeitsteilung und strategischen Partnerschaft?* Magisterarbeit im Fachbereich Politikwissenschaft – Internationale Beziehungen und Außenpolitik der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg / Institut für Politische Wissenschaft, S. 26. Abrufbar unter: <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/13415/1/Magisterarbeit.pdf> (letzter Zugriff: 27. April 2018).

⁶⁵ Vgl. *ibid.*

3.9.2. NATO-EU-Erklärung zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Am **16. Dezember 2002** definierten die **NATO und die EU in einer gemeinsamen Erklärung zur ESVP**⁶⁶ ihre Beziehung als eine **strategische Partnerschaft**. In dieser Erklärung bekundeten beide Organisationen, dass sie sich auf Augenhöhe und mit Respekt begegnen sowie die Entscheidungsautonomie der jeweils anderen Organisation und die Interessen der jeweiligen Mitgliedstaaten anerkennen wollen. Ferner bekräftigten beide Organisationen in dem Dokument, dass sie transparent und mit gegenseitiger Unterstützung ihre militärischen Fähigkeiten weiterentwickeln wollen, so dass sich diese bspw. bei der Krisenbewältigung synergetisch ergänzen können. Die NATO bestätigte in dieser Erklärung, dass die EU für eigene Militäroperationen auf NATO-Planungskapazitäten zugreifen könne.⁶⁷

3.9.3. „Berlin Plus“-Abkommen

Die Zugriffsmöglichkeit der EU auf NATO-Planungskapazitäten wurde jedoch erst in dem sogenannten **„Berlin Plus“-Abkommen** vertraglich geregelt, als sich NATO und EU am 17. März 2003 auf die Grundlagen für die Beziehungen beider Organisationen einigten. **Das Abkommen schuf schließlich die rechtliche Basis für ein militärisches Handeln der EU im Falle eines Nichteingreifens der NATO.** Damit wurde das Verhältnis der beiden Organisationen untereinander geklärt. Eine unnötige doppelte Bereitstellung von Ressourcen im Bereich des Krisenmanagements sollte damit verhindert werden.

Im Einzelnen beinhalten die Vereinbarungen

- die Regeln für NATO-EU-Konsultation,
- ein NATO-EU-Sicherheitsabkommen, das den Austausch von geheimen Informationen regelt,
- die Voraussetzungen für den Rückgriff auf NATO-Planungskapazitäten bei einem von der EU geführten Einsatz,
- die Voraussetzungen für die Bereitstellung der NATO-Kommandostruktur für EU-geführte Missionen,
- die Aufgabenbereiche und Richtlinien des stellvertretenden Oberbefehlshabers der NATO (DSACEUR), der den Oberbefehl über solche EU-Operationen hat, für die „Berlin Plus“ die Grundlage darstellt, sowie
- die rechtlichen Abläufe für Freigabe, Überwachung, Rückgabe und Rückforderung der NATO-Kapazitäten.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. *EU-NATO Declaration on ESDP*. Pressemitteilung der NATO vom 16. Dezember 2002. Abrufbar unter: <https://www.nato.int/docu/pr/2002/p02-142e.htm> (letzter Zugriff: 27. April 2018).

⁶⁷ Vgl. *NATO – EU Relations*. Fact Sheet (Stand Juli 2016), Hrsg.: NATO. Abrufbar unter: https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2016_07/20160630_1607-factsheet-nato-eu-en.pdf (letzter Zugriff: 27. April 2018).

⁶⁸ Vgl. *Berlin Plus*. Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung. Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176712/berlin-plus> (letzter Zugriff: 27. April 2018) sowie

3.9.4. NATO-EU Fähigkeitsgruppe

Die Zusammenarbeit von NATO und EU erfolgt jedoch nicht nur bei Operationen. Sie ist auch für die Entwicklung von Fähigkeiten unerlässlich – einem Bereich, in dem bis heute Wachstumspotenzial besteht. Für die **gemeinsame und abgestimmte Entwicklung militärischer Fähigkeiten** wurde im **Mai 2003** die **NATO-EU-Fähigkeitsgruppe** (engl. NATO EU Capability Group) eingerichtet, um die Kohärenz und gegenseitige Verstärkung der Bemühungen von NATO und EU zur Entwicklung von Fähigkeiten sicherzustellen. Experten und Expertinnen der Europäischen Verteidigungsagentur (engl. European Defence Agency – EDA) und der NATO leisten in dieser Gruppe einen Beitrag, um gemeinsame Fähigkeitsdefizite zu beheben. Darüber hinaus stellen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch Transparenz und Komplementarität zwischen dem Engagement der NATO zu „Smart Defence“ und der EU-Initiative „Pooling & Sharing“ sicher.⁶⁹

3.9.5. Technical Arrangement on Cyber Defence (2016)

In den letzten Jahren wurde die Zusammenarbeit zwischen NATO und EU in weiteren Bereichen, insbesondere in den Feldern hybride Bedrohungen, Energiesicherheit und Cyber-Verteidigung, vertieft. Für den Bereich der Cyber-Verteidigung haben Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der NATO und der EU umfassende Konsultationen durchgeführt, um hier diejenigen spezifischen Bereiche zu ermitteln, in denen sich eine verstärkte Zusammenarbeit anbietet. Im Februar 2016 haben die NATO und die EU eine technische Vereinbarung zur Cyber-Verteidigung abgeschlossen, die einen Rahmen für den Austausch von Informationen und Methoden zwischen den Notfallteams (Computer Emergency Response Teams – CERT) beider Organisationen bietet.⁷⁰

3.9.6. Gemeinsame Erklärung von NATO und EU

Die EU und die NATO haben am **8. Juli 2016** beim NATO-Gipfel in Warschau eine sogenannte **Joint Declaration**⁷¹ **mit dem Ziel unterzeichnet, der strategischen Partnerschaft zwischen EU und NATO neue Impulse und neue Substanz zu verleihen.** In der Erklärung werden **sieben konkrete Bereiche** genannt, in denen die Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen verbessert werden sollte:

Waugh, Tim (2007): *Berlin Plus agreement*. Abrufbar unter: http://www.europarl.europa.eu/meet-docs/2004_2009/documents/dv/berlinplus_/berlinplus_en.pdf (letzter Zugriff: 27. April 2018).

⁶⁹ Vgl. *NATO – EU Relations*. Fact Sheet (Stand Juli 2016), Hrsg.: NATO. Abrufbar unter: https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/pdf_2016_07/20160630_1607-factsheet-nato-eu-en.pdf (letzter Zugriff: 27. April 2018).

⁷⁰ Vgl. ebd.

⁷¹ Vgl. *Joint Declaration by the President of the European Council, the President of the European Commission, and the Secretary General of the North Atlantic Treaty Organization*. Hrsg.: Europäische Kommission, Brüssel, 8. Juli 2017. Abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-16-2459_de.htm (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

-
- i. Bewältigung hybrider Bedrohungen,
 - ii. operative Zusammenarbeit, auch auf See und im Bereich der Migration,
 - iii. Cybersicherheit und -abwehr,
 - iv. Verteidigungsfähigkeiten,
 - v. Verteidigungsindustrie und -forschung,
 - vi. Übungen sowie
 - vii. Unterstützung der Bemühungen der Partner in der östlichen und südlichen Nachbarschaft beim Kapazitätsaufbau.

Auf der Grundlage des in der Gemeinsamen Erklärung enthaltenen Mandats haben der Rat der EU und der NATO-Rat am 6. Dezember 2016 ein Paket gemeinsamer Vorschläge gebilligt. Das Paket umfasst 42 konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung in allen sieben Bereichen der Zusammenarbeit, wobei ein klarer Schwerpunkt auf der Erzielung von Ergebnissen liegt. Ein Beobachtungsmechanismus stellt sicher, dass die Fortschritte überwacht und regelmäßig überprüft werden.

Im Hinblick darauf, in allen Bereichen die erzielten Fortschritte zu konsolidieren und weitere zu gewährleisten, haben die beiden Räte am 5. Dezember 2017 ein gemeinsames Paket von neuen Vorschlägen gebilligt. Dieses Paket umfasst insgesamt 32 Maßnahmen zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung. Hierbei werden auch neue Themen wie Terrorismusbekämpfung, militärische Mobilität sowie Frauen, Frieden und Sicherheit angegangen.⁷²

⁷² Vgl. *EU - NATO Kooperation - Factsheet*. Hrsg.: Europäischer Auswärtiger Dienst, Brüssel, 5. März 2018. Abrufbar unter: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/40876/eu-nato-kooperation-factsheet_de (letzter Zugriff: 2. Mai 2018).

4. Multi- und bilaterale militärische Zusammenarbeit Deutschlands

4.1. Multilaterale Kooperationsverträge und -formate

4.1.1. Smart Defence

Die „Smart Defence“-Initiative sollte im Bündnis **in Zeiten der Sparpolitik einen Umdenkprozess hinsichtlich des Erwerbs und der Aufrechterhaltung der künftig für die Verteidigungsfähigkeit erforderlichen militärischen Fähigkeiten** einleiten. Smart Defence fokussiert dabei besonders auf die Fähigkeitslücken, die bei dem Gipfel in Lissabon im Jahr 2010 als kritisch bewertet worden sind. Die Umsetzung von Smart Defence bedeutet, dass die NATO-Mitglieder vorrangig solche Fähigkeiten aufbauen, die die Allianz am meisten benötigt (**Priorisierung**), sich in den Bereichen spezialisieren, in denen sie bereits über besondere Fähigkeiten verfügen (**Spezialisierung**) und nach multinationalen Lösungen für gemeinsame Probleme suchen (Kooperation).⁷³

Die Auswirkungen von Smart Defence auf die künftige militärische Leistungsfähigkeit des Bündnisses wird von Analysten unterschiedlich beurteilt. Auf der einen Seite stehen Analysten wie Jakob Henius und Jacopo Leone McDonald, die Smart Defence eher kritisch beurteilen. In ihrem Buch „Smart Defence: A Critical Appraisal“⁷⁴ warnt McDonald insbesondere vor den Auswirkungen, die eine Spezialisierung für die NATO-Mitglieder haben könnte: Sie verlören u.a. ihre langfristige strategische Flexibilität, begäben sich in die Abhängigkeit anderer Staaten und schädeten ihrer nationalen Verteidigungsindustrie. Mit diesen Konsequenzen seien Staaten wohl nur sehr eingeschränkt zur Aufgabe militärischer Fähigkeiten und zur Spezialisierung in anderen Feldern bereit. Sie gäben militärische Fähigkeiten voraussichtlich nur dann auf, wenn es aufgrund des wirtschaftlichen Drucks keine andere Handlungsoption mehr gäbe („Specialization by Default“). Diese unilaterale Aufgabe von Fähigkeiten ohne Absprache mit den Verbündeten unterscheide sich von dem eigentlichen Ziel von Smart Defence, das eine „Specialization by Design“ bzw. „Specialization by Choice“ anstrebe. Auch Henius drückt hinsichtlich des bei den NATO-Mitgliedern vorhandenen Willens zur Umsetzung von Smart Defence seine Skepsis aus, wenn er schreibt, es gäbe keinen Mangel an validen Gründen, „why Smart Defence can ultimately be expected not to deliver its promises“⁷⁵. Dennoch gesteht er ein, und hier steht er auf der Seite der gegenüber Smart Defence eher positiv eingestellten Analysten, dass der gegenwärtige wirtschaftliche Rahmen in vielen Mitgliedsländern „a convincing window of opportunity“³⁰ für die erfolgreiche Realisierung dieser Idee böte. Dieser Auffassung folgen weitgehend auch die Autoren der Studie „Smart Defence – Anspruch, Mehrwert und Auswirkungen für Europa“⁷⁶. Diese heben hervor, dass bei der Umsetzung von Smart Defence insbesondere pragmatische, projektbezogene

⁷³ *Smart Defence*. Hrsg.: North Atlantic Treaty Organization, 20. Februar 2017.: Abrufbar unter: http://www.nato.int/cps/en/natolive/topics_84268.htm (letzter Zugriff: 15. Mai 2018).

⁷⁴ Henius, Jakob; McDonald, Jacopo (2012): *Smart Defense: A Critical Appraisal*. NATO Defense College, Forum-Papier 21, Rom, März 2012, ISBN 978-88-96898-07-9, S. 46f.

⁷⁵ *Ibid.*, S. 24.

⁷⁶ Ischinger, Wolfgang; Schneiderhan, Wolfgang; Gallhöfer, Philipp; Giegerich, Bastian; Mol, Ryan; Noetzel, Timo (2012): *Smart Defence – Anspruch, Mehrwert und Auswirkungen in Europa*. Hrsg.: Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e.V., Internationale Politik 4, Juli/August 2012. Abrufbar unter: <https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/ip-die-zeitschrift/archiv/jahrgang-2012/juli-august/smart-defence> (letzter Zugriff: 14. Mai 2018).

Ansätze „im Rahmen des Möglichen [...] durchaus Erfolg im Sinne von Effizienz, Effektivität und Vertrauensbildung“⁷⁷ versprechen. Davon ausgehend, dass diese Annahme richtig ist, steht die NATO in den nächsten Jahren vor der Herausforderung, alle NATO-Mitglieder von der Notwendigkeit und dem Mehrwert von Smart Defence zu überzeugen und dieses Konzept zum Erwerb und Erhalt militärischer Fähigkeiten zum Erfolg zu führen.

Insgesamt wurden im Rahmen von Smart Defence **105 Projekte** initiiert. **Deutschland beteiligt sich dabei an 42 Projekten und leitet davon acht.** Bei einem Projekt im Rahmen von Smart Defence, bei dem Deutschland zusammen mit Frankreich und Italien die Führungsrolle innehat, geht es bspw. um die gemeinsame Beschaffung und Nutzung standardisierter medizinischer Einrichtungen für den multinationalen Einsatz in Unterstützung von NATO-Operationen und -Missionen („**Pooling & Sharing Multinational Medical Treatment Facilities**“).

4.1.2. Framework Nations Concept

Das von Deutschland 2013 initiierte und offiziell auf dem NATO-Gipfeltreffen in Wales 2014 beschlossene „Framework Nations Concept“ ist eine **auf Smart Defence aufbauende NATO-Initiative, um angestrebte militärische Fähigkeiten der Allianz zukünftig sicherherzustellen.** Den Kern des Framework Nations Concept bildet die **gemeinschaftliche Entwicklung und strukturelle Bereitstellung von Fähigkeiten durch eine Gruppe von Nationen (Cluster)**, die enger und intensiver als bisher zusammenarbeiten wollen und können. Durch die Bereitstellung von Fähigkeitsclustern durch die Nationen soll der Beitrag der europäischen Mitglieder zum „Level of Ambition“ des Bündnisses, d.h. die politische Zielsetzung vom Führen von zwei großen und sechs kleinen Operationen, erhöht werden und damit, durch ein gleichmäßigeres „Burden Sharing“ zwischen beiden Seiten des Atlantiks einer Spaltung der Allianz entgegen gewirkt werden.⁷⁸ Der Vorteil der Clusterbildung besteht darin, dass in jedem Cluster ein breites Fähigkeitsspektrum vorhanden ist, so dass in dem Fall, dass eine Nation an einer geplanten NATO-Operation aus politischen oder anderen Gründen nicht teilnehmen will oder kann, eine spezielle Fähigkeit, über die diese Nation verfügt, bei einem anderem Cluster abrufbar ist und für die Operation bereitgestellt werden kann, vorausgesetzt, dass diese Fähigkeit nicht gerade in einem laufenden Einsatz benötigt wird.

Wie bei Smart Defence werden im Bündnis, so Nikolas Busse in seinem Artikel „NATO erwägt neue Aufgabenverteilung“⁷⁹, auch bezüglich des Framework Nations Concept skeptische Fragen gestellt, insbesondere „ob die betreffenden Fähigkeiten am Ende wirklich für NATO-Einsätze zur Verfügung stünden. Im Bündnis hätte man nicht vergessen, dass gerade die Bundesregierung es

⁷⁷ Ibid., S. 103.

⁷⁸ *Fragen und Antworten zum Rahmennationenkonzept der NATO.* Hrsg.: Bundesministerium der Verteidigung, 6. September 2017. Abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/rahmennationenkonzept-der-nato-17722> (letzter Zugriff: 15. Mai 2018)..

⁷⁹ Busse, Nikolas (2013): *NATO erwägt neue Aufgabenverteilung – Zustimmung zu deutscher Initiative / Treffen der Verteidigungsminister in Brüssel.* Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. Oktober 2013, S. 6.

in der Vergangenheit gelegentlich abgelehnt hat, deutsche Soldaten in Einsätze zu schicken, zuletzt in Libyen.“⁸⁰ Darüber hinaus werde davor gewarnt, die NATO dürfe nicht in spezialisierte Gruppen zerfallen. Diese Diskussion, in der eine Stärkung nationaler Einsatzvorbehalte in Frage gestellt wird⁸¹, zeigt die Herausforderung des Bündnisses, die Kritik an den Konzepten zum Aufbau und Erhalt militärischer Fähigkeiten auszuräumen und alle Mitglieder zu überzeugen, den eingeschlagenen Weg uneingeschränkt zu unterstützen.

Im Juni 2016 wurde vereinbart, die Kooperation im Rahmen des Framework Nations Concept auch für Partnerstaaten und Organisationen außerhalb der NATO zu öffnen. Inzwischen nehmen mit Österreich und Finnland auch zwei europäische Staaten, die nicht dem nordatlantischen Bündnis angehören, an der Initiative teil. Mit der Schweiz und Schweden haben darüber hinaus zwei weitere Nicht-NATO-Staaten ihr Interesse an einer Mitarbeit signalisiert. Auch die Europäische Verteidigungsagentur EDA unterstützt das Rahmennationen-Konzept. Durch die 2016 erfolgte Öffnung des Framework Nations Concept ist es gelungen, die Zusammenarbeit zwischen der NATO und der EU im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik stärker zusammenzuführen.

Nachdem das Framework Nations Concept mit den Beschlüssen vom NATO-Gipfel in Warschau 2016 am Readiness Action Plan der NATO ausgerichtet wurde, zielen seit Juni 2017 die Anstrengungen darauf ab, das in Europa vorhandene Potenzial insgesamt besser zu nutzen. Hierzu zählt insbesondere die Harmonisierung der Fähigkeitsforderungen in NATO und EU sowie die Ausschöpfung des zum Beispiel bei der EDA angesiedelten Know-hows. Das Framework Nations Concept ist somit auch Klammer zwischen NATO und EU beim gemeinsamen Fähigkeitsaufbau und Motor für die Fähigkeitsentwicklung des europäischen Pfeilers.

4.1.3. Andere multilaterale Kooperationsverträge und -formate

4.1.3.1. Logistische Versorgung in Dringlichkeitsfällen

Im **November 1997** beschlossen die Marinen Deutschlands, der Niederlande, Norwegens und anderer Staaten die gemeinsame logistische Versorgung in Dringlichkeitsfällen. Dieses gemeinsame „**Common User Item System**“ (CUIS) dient dem Erhalt bzw. der **kurzfristigen Wiederherstellung der operationellen Einsatzfähigkeit**.

4.1.3.2. Technisch-logistische Versorgung von Radarsystemen

Im **Januar 2002** beschlossen Deutschland, die Niederlande und andere Staaten die **gemeinsame technisch-logistische Versorgung** der vornehmlich auf den niederländischen LCF-Fregatten und den deutschen Fregatten der Klasse F-124 eingebauten **Radarsysteme** SMART-L und APAR. Diese multilaterale Zusammenarbeit hat einen wirtschaftlichen Betrieb und Kosteneinsparungen zum Ziel und schließt die **gemeinsame Ausbildung der Systembetreiber** an Bord ein.

⁸⁰ Vgl. *ibid.*

⁸¹ Busse, Nikolas (2012): *NATO stellt nationale Einsatzvorbehalte in Frage – Schwächung der Parlamentsbeteiligung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr?* Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Mai 2012, S. 1.

4.1.3.3. Recognized Maritime Picture & Maritime Situational Awareness

Am **1. Januar 2011** unterzeichneten Deutschland, Norwegen, Polen und andere Staaten mit Bezug zum NATO Maritime Command and Control Information System (MCCIS) den Letter of Intent (LoI) „**Multinational User Group**“ (MUG). Mit dem LoI machten die Unterzeichner deutlich, gemeinsam ein regionales maritimes Lagebild (Recognized Maritime Picture) für Nord- und Ostsee aufzubauen, operative Erfahrungen austauschen sowie operationelle MCCIS-Erfordernisse abstimmen zu wollen.

4.1.3.4. Baltic Commanders Conference

Am **28. Mai 2015** wurde in Rostock erstmals die „**Baltic Commanders Conference**“ ausgerichtet. Bei diesen seither jährlich von den Befehlshabern der Flotten der Ostseeanrainerstaaten durchgeführten Gesprächen geht es vor dem Hintergrund von Ressourcenknappheit und großer sicherheitspolitischer Herausforderungen um die **Identifizierung gemeinsamer Interessen sowie von Möglichkeiten zur Zusammenarbeit**. Die Initiative für dieses regionale Gesprächsforum kam von der deutschen Marine.

4.1.3.5. Multinationale Tank- und Transportflugzeugflotte

Am **29. Juni 2017** unterzeichneten **Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und Norwegen am Rande des NATO-Verteidigungsministertreffens ein Memorandum of Understanding (MoU) zur gemeinsamen Beschaffung und zum gemeinsamen Betrieb einer multinationalen Tank- und Transportflugzeugflotte**.

Um den europäischen Pfeiler innerhalb der NATO zu stärken, sollen mit der gemeinsamen Flotte die Fähigkeiten zur strategischen Luftbetankung sowie zum strategischen Lufttransport von Material und Personal, einschließlich Verwundeter (Strategic Air Medical Evacuation – StratAirMed-Evac) erhalten und verbessert werden. Die beteiligten Nationen betreiben den Verband mit eigenem Personal und können einen vorher angemeldeten Bedarf an Flugstunden abrufen.

Nach den derzeitigen Planungen sollen drei Maschinen von Köln/Wahn und vier vom niederländischen Eindhoven aus operieren. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Rüstungsprojekt am 21. Juni 2017 genehmigt.

4.2. Bilaterale Kooperationsverträge und -formate

Deutschland arbeitet bilateral mit zahlreichen anderen Staaten militärisch zusammen. Zur Eingrenzung fokussiert dieser Abschnitt ausschließlich auf die Kooperationsbeziehungen zu Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Israel. Die Details zu diesen bilateralen Zusammenarbeitsbeziehungen hat das Bundesministerium der Verteidigung bereitgestellt.

4.2.1. Deutsch-französische Zusammenarbeit

Mit der AG Militärische Zusammenarbeit (AG MILZA) existiert ein nicht vertragsgebundenes Forum, in welchem die französischen Streitkräfte und die Bundeswehr ihre militärische Zusammenarbeit auf allen Ebenen koordinieren, so bspw. in den Bereichen Ausbildung und Kräfteintegration.

4.2.1.1. Ausbildung

Einer gegenseitigen jährlichen Beteiligung von deutschen und französischen Lehrgangsteilnehmern an den höchsten militärischen Ausbildungseinrichtungen des Partnerlandes stimmten beide Nationen mit der **„Vereinbarung über die gegenseitige Ausbildung von Offizieren an der Führungsakademie der Bundeswehr (FüAKBw) und den „Ecoles Supérieures de Guerre“ der französischen Streitkräfte vom 29. August 1983“** zu. Ergänzt wurde dieses Dokument durch die **„Technische und administrative Vereinbarung über den Austausch von Heeresoffizieren im Studium vom 6. Oktober 1994.“**

Gemäß der **Vereinbarung über die gemeinsame Ausbildung von Offiziersanwärterinnen und -anwärtern sowie Offizieren des Heeres vom 30. November 2006** werden jährlich jeweils bis zu fünf Offiziere im Partnerland ausgebildet.

Die **Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb des deutsch-französischen Heeresfliegerausbildungszentrums TIGER (D/F HFlgAusbZ TIGER) vom 10. November 2000** regelt die gemeinsame Ausbildung für die Heeresfliegerbesatzungen des Kampfhubschraubers TIGER an den Standorten Le Luc in Frankreich und Faßberg in Deutschland. Zur Einrichtung und zum Betrieb des Heeresfliegerausbildungszentrums wurden drei technische Vereinbarungen unterzeichnet:

- Technische Vereinbarung über die Finanzierung der Infrastrukturinvestitionen für das deutsch-französische Heeresfliegerausbildungszentrum TIGER vom 17. Juni 2002.
- Technische Vereinbarung über das Verfahren zur Beschaffung, Vereinnahmung und Bewirtschaftung von bilateral genutzten Geräten / Werkzeugen der deutsch-französischen Ausbildungseinrichtung für das technisch-logistische Personal TIGER vom 2. Juni 2004.
- Technische Vereinbarung über das Verfahren zur Beschaffung, Vereinnahmung, Bewirtschaftung und Nutzung von Material des D/F HFlgAusbZ TIGER vom 7. November 2006.

Für den Bereich der **Marine** wurden zwei Memoranda of Understanding unterzeichnet, zum einen das **„MoU über den Austausch von Offiziersanwärtern und Offizieren in Ausbildung der Marine vom 25. November 1993“** und zum anderen für französische Flugzeugbesatzungen das **„MoU über die Teilnahme französischer Lehrgangsteilnehmer am Lehrgang ‚Überleben auf See‘ und am ‚Open Sea Survival Training‘ (OSST).“**

Für den Bereich der Luftwaffe schlossen Deutschland und Frankreich einerseits am 6. April 2006 eine **„Technische Vereinbarung über die Teilnahme an der fliegerischen Ausbildung bei der Advanced Jet Training School“** sowie andererseits am 12. April 2018 eine **Sonderabmachung über die gemeinsame Nutzung von Weltraumlagediensten** ab.

4.2.1.2. Kräfteintegration

Deutsch-Französische Brigade

Am 10. Dezember 2010 wurde das **Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Deutsch-Französische Brigade** unterzeichnet. Gegenstand dieses Abkommens ist die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und den Betrieb der Deutsch-Französischen Brigade sowie der für sie geltenden finanziellen Regelungen. Ergänzt wurde das Abkommen durch die **Technische Vereinbarung über die Deutsch-Französische Brigade vom 1. Oktober 2012**.

Die Deutsch-Französische Brigade ist ein 1989 in Dienst gestellter binationaler Großverband mit etwa 5.000 Soldatinnen und Soldaten, der in der Vergangenheit bereits im Kosovo und in Afghanistan (gleichzeitig) eingesetzt worden ist und der ab Oktober 2018 Malis Armee unterstützen soll.⁸²

Deutsch-Französische „Hercules C-130J“-Lufttransportstaffel

Am 4. Oktober 2016 unterzeichneten die Verteidigungsminister beider Länder eine Absichtserklärung, eine **gemeinsame Lufttransportstaffel mit Transportflugzeugen des Typs „Hercules C-130J“ aufzustellen und in Frankreich zu stationieren**. Frankreich hat bereits Luftfahrzeuge dieses Typs bestellt. Deutschland plant ihre Beschaffung; die Auslieferung der sechs deutschen Maschinen ist ab 2021 geplant.

Einen weiteren Schritt in Richtung der geplanten deutsch-französischen Lufttransportstaffel haben in Berlin der Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr, Vizeadmiral Joachim Rühle, und sein französischer Amtskollege, Admiral Philippe Coindreau, getan. Sie unterzeichneten am **18. Oktober 2017** bei der turnusmäßigen Sitzung der deutsch-französischen Arbeitsgruppe für militärische Zusammenarbeit ein **Grundlagendokument**. Laut diesem Dokument, das **weitere Details der künftigen deutsch-französischen Kooperation** bei diesem Projekt regelt, soll bis zum Jahre 2021 die Staffel für erste Operationen einsatzbereit sein (Initial Operational Capability – IOC), im Jahre 2024 soll sie dann die volle Einsatzbereitschaft (Full Operational Capability – FOC) erlangt haben. Ab 2021 soll das Personal der deutsch-französischen C-130 J-Hercules-Staffel in Évreux ausgebildet werden. So sind dort konkret die fliegerische Schulung der Besatzungen vorgesehen sowie die technische Unterweisung des Wartungspersonals auf diesem neuen Flugmuster der Bundeswehr. Hierfür bauen beide Nationen ein gemeinsames Training-Center auf.

Bis Mitte 2018 soll die deutsch-französische Lufttransporteinheit im Detail geplant sein. Dann befasst sich der Deutsche Bundestag damit. Im Anschluss daran ist die Unterzeichnung eines Regierungsabkommens geplant.⁸³

⁸² *Deutsch-französische Brigade unterstützt ab Herbst Malis Armee*. Hrsg.: Deutscher Bundeswehrverband (bdwv). Abrufbar unter: <https://www.dbwv.de/ticker/news/deutsch-franzenoisische-brigade-unterstuetzt-ab-herbst-malis-armee/> (letzter Zugriff: 24. Mai 2018).

⁸³ Vgl. *Deutsch-französische Lufttransportkooperation*. Hrsg.: Bundesministerium der Verteidigung, 19. Oktober 2017. Abrufbar unter: <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/deutsch-franzenoisische-lufttransportkooperation-19036> (letzter Zugriff: 1. Juni 2018).

4.2.2. Deutsch-niederländische Zusammenarbeit

4.2.2.1. Ausbildung

Zur **Kooperation bei der Ausbildung des Instandhaltungspersonals** für die **Schiffsradare** APAR und SMART-L sowie für das Freund-Feind-Erkennungssystem IFF AN/TPX-54(V) unterzeichneten Deutschland und die Niederlande am **24. Januar 2002** ein MoU.

Zur **gemeinsamen Simulatoreausbildung der fliegenden Besatzungen** des Marinehubschraubers **Sea Lynx Mk 88** hatten beide Nationen das sogenannte **Joint Lynx Simulator Training Establishment** eingerichtet. Hier sind die Niederlande nach der Einführung des Hubschraubers „NH-90“ ausgestiegen. Für die „NH-90“-Ausbildung besitzen die Niederlande einen eigenen Simulator; Deutschland ist hier noch im Beschaffungsprozess. Das am 2. Oktober 2008 geschlossene MoU „Cooperation of the Armed Forces in the Field of Training“ wird letztmalig Grundlage der Ausbildung der künftigen niederländischen Taktikoffiziere (TACCO) des Hubschraubers „NH-90“ sein.

4.2.2.2. Fähigkeitsentwicklung

Am **4. Februar 2016** unterzeichneten Deutschland und die Niederlande den **Letter of Intent (LoI) „Secure Military Sealift, Strategic Transport and Seabasing“**. Hiermit wurde die gemeinsame Nutzung des niederländischen Joint Logistic Support Ship (LJSS) „HNLMS Karel Doorman“ sowie die Integration des deutschen Seebataillons in die niederländische Marine vereinbart. Für Deutschland geht es hierbei darum, eine „secure military sealift and amphibious capability“ zu entwickeln.

4.2.2.3. Kräfteintegration

Zur **Abstimmung der deutsch-niederländischen Gemeinsamen Heeresplanung** trifft sich zweimal jährlich die deutsch-niederländische **Army Steering Group (ASG)**. Grundlage dieses Besprechungsformats sind die sogenannten Terms of Reference der Army Steering Group.

Im Jahre **1991** entschlossen sich die Verteidigungsminister der Niederlande und Deutschlands zur **Aufstellung des 1. Deutsch-Niederländischen Korps**. Dabei wurden zwei zuvor unter nationalem Kommando stehende Korps, das deutsche I. Korps aus Münster und das 1. niederländische Korps aus Apeldoorn, zu einem einzigen vereinigt. Die Einsatzbereitschaft wurde am 30. August 1995 unter Anwesenheit des damaligen niederländischen Ministerpräsidenten Wim Kok und Bundeskanzler Helmut Kohl feierlich vor dem Schloss in Münster verkündet.

Als bi-/multinationale Einheit ist das Korps in einer einmaligen Position, um weitere Verteidigungskooperationen bei den Heeren der beteiligten Länder anzustoßen. Deshalb soll das Korps als Katalysator für Veränderungen in anderen Einheiten sorgen, obwohl es nur über wenige „eigene“ unterstellte Truppen verfügt. Ein wichtiges Beispiel für diese „Katalysator-Rolle“ ist das **Projekt GRIFFIN**. Bei dessen Entstehung spielte das Korps eine entscheidende Rolle. Das Projekt greift viele Ideen vom Korps auf und bündelt diese in einer bilateralen Verteidigungskooperation. Mehrere Teilprojekte wurden bereits umgesetzt bzw. sollen in Kürze umgesetzt werden und damit zu einer bisher noch nicht gekannten Integration der deutschen und niederländischen Heere

beitragen. **GRIFFIN gilt damit als „Leuchtturmprojekt“ für Smart Defence (NATO) und Pooling & Sharing (EU).** Die Projekte sind dabei grob in die drei Gruppen Logistik & Unterstützung, Training & Einsätze sowie Konzeptentwicklung & -auswertung (s. Abb. 1) einsortiert.⁸⁴

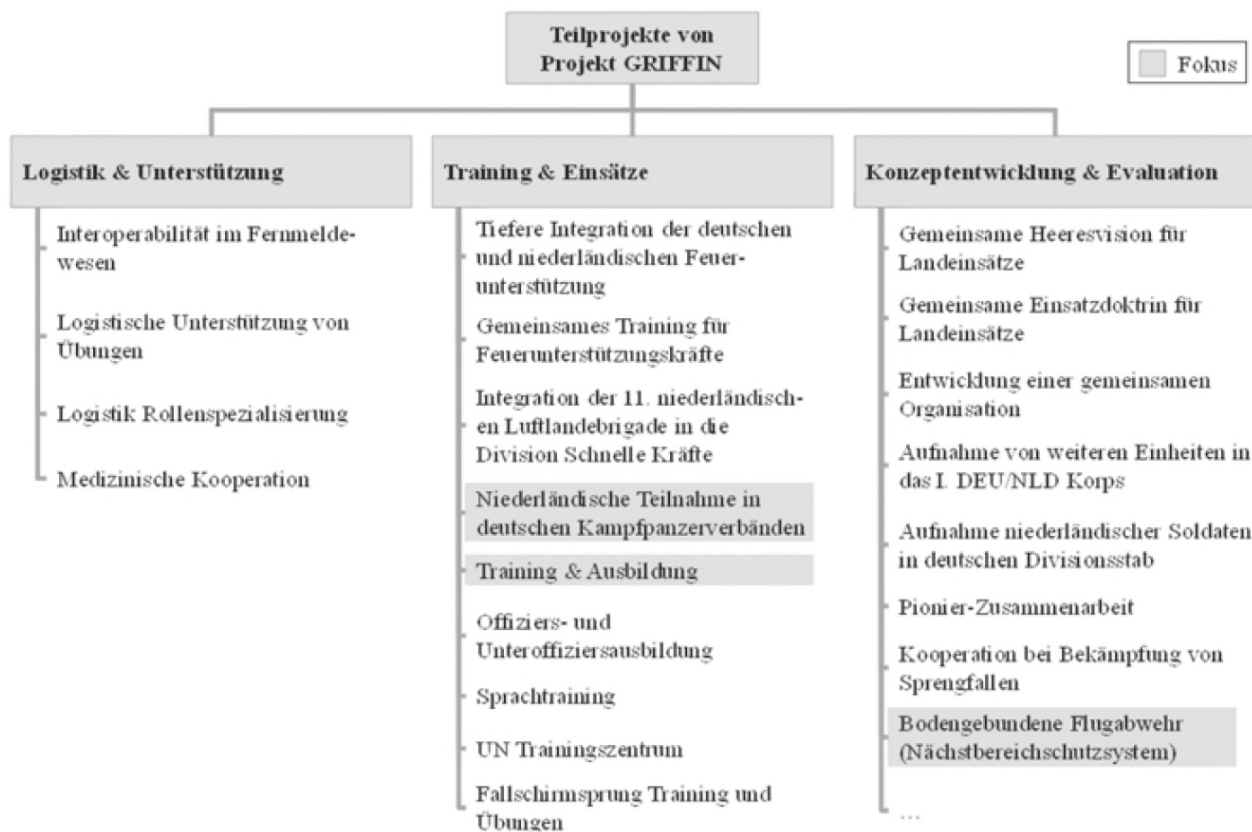


Abb. 1: Teilprojekte von Projekt GRIFFIN⁸⁵

Grundlage für diese Teilprojekte sind diverse „Declarations of Intent“ (DOI). So beschlossen beide Nationen 2013 mit der DOI 2013,

- die deutsche und niederländische Feuerunterstützung zu integrieren,
- die Interoperabilität im Fernmeldewesen zu erhöhen,
- die Pionier-Zusammenarbeit zu intensivieren,
- eine gemeinsame Heeresvision zu entwickeln,
- Offiziere und Unteroffiziere gemeinsam auszubilden sowie
- die logistische und medizinische Kooperation zu verstärken.

⁸⁴ Vgl. Gallhöfer, Philipp (2013): *Effizienz und Effektivität einer europäischen Verteidigungskooperation am Beispiel des I. Deutsch-Niederländischen Korps*. Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik (ZFA) 6/2013, S.509–521. Abrufbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007%2Fs12399-013-0359-7.pdf> (letzter Zugriff: 24. Mai 2018), S. 514 ff.

⁸⁵ Quelle: *ibid.*, S. 515.

Mit der am 12. Juni 2014 abgegebenen Absichtserklärung wurde das Projekt „Musketeer“ für die Zusammenarbeit beim Fallschirmsprungtraining und bei -übungen initiiert. Für das Projekt „Taurus“, das die Integration der niederländischen 43. Mechanisierten Brigade in die deutsche 1. Panzerdivision und im Gegenzug des deutschen Panzerbataillons 414 in diese niederländische Brigade sowie die Besetzung einer Kompanie in diesem Bataillon ausschließlich mit niederländischem Personal vorsieht, wurde am 4. Februar eine DOI abgegeben. Der mit deutschen Kampfpanzer vom Typ „Leopard 2“ ausgestattete Verband ist in Lohheide/Truppenübungsplatz Bergen in Niedersachsen stationiert und soll bis Ende 2019 voll einsatzbereit sein.

Eine Gesamtübersicht aller Teilprojekte des Projektes GRIFFIN enthält die Abbildung 1.

4.2.2.4. Weitere Kooperationen der Teilstreitkräfte

Im **November 1990** beschlossen Deutschland und die Niederlande in einem MoU die gemeinsame **technisch-logistische Versorgung** der auf den Fregatten Klasse F-123 (Deutschland) und M-Frigate (Niederlande) eingerüsteten Thales-**Radarsysteme** SMART-S, MWCS und LW08. Diese **Naval Ship Cooperation (NSC)** hat einen wirtschaftlichen Betrieb und Kosteneinsparungen zum Ziel.

Am **28. Februar 2013** unterzeichneten Deutschland und die Niederlande eine **Absichtserklärung** („Declaration of Intent“ – DoI) über die **Intensivierung der Zusammenarbeit der Luftwaffen**.

4.2.3. Deutsch-norwegische Zusammenarbeit

4.2.3.1. Personalaustausch und Ausbildung

Am **5. November 1985** wurde **zur Erhöhung der Interoperabilität und für den Erfahrungsaustausch** zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Norwegen eine **Vereinbarung über die Ausbildung von Mitgliedern der Königlich Norwegischen Streitkräfte in Einrichtungen der Bundeswehr** (Az 32-14-30-09, Nr. 648) geschlossen. Diese Vereinbarung stellt gleichzeitig die Grundlage für wechselseitige Informationsbesuche, gemeinsame Fach- und Expertengespräche sowie für die gegenseitige Teilnahme an Fachkonferenzen dar.

Zur Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den norwegischen Streitkräften und der Bundeswehr, insbesondere für und in Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen, schlossen Norwegen und Deutschland am **16. April 2007** einen Vertrag (Vertrags-Nr. 1742). Auf Grundlage dieser **„Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium des Königreichs Norwegen über die Entsendung von Verbindungspersonal“** wurde beim deutschen Kommando Heer mit Nebenakkreditierung beim Einsatzführungskommando der Bundeswehr ein norwegischer Verbindungsoffizier etabliert. Die Entsendung eines deutschen Verbindungsoffiziers nach Norwegen wird anlassbezogen geprüft.

4.2.3.2. Kooperation der Teilstreitkräfte

Zur **Intensivierung der Heereskooperation** sind mit Norwegen **im Turnus von 12 bis 18 Monaten Heeresgeneralstabsbesprechungen** vereinbart. Diese Gespräche dienen dem Informationsaustausch sowie der Pflege, Vertiefung und Weiterentwicklung der bilateralen Heereskooperation.

Am **30. Juni 2017** unterzeichneten Deutschland und Norwegen das MoU „**Naval Defence Materiel Cooperation**“. Dieses Dokument stellt die Grundlage für die **Entwicklung und Beschaffung neuer Lenkflugkörper (LFK)** sowie die **Beschaffung neuer U-Boote** für beide Marinen dar. Darüber hinaus begründet dieses Dokument eine strategische Partnerschaft beider Marinen. Ziel ist es, durch gemeinsame Ausbildung und durch Personalaustausch Synergieeffekte zu erzeugen, die Verfügbarkeit der U-Boote zu erhöhen sowie taktische und operative Fähigkeiten zu verbessern. Im Zusammenhang mit der Begründung einer strategischen Partnerschaft trafen beide Marinen im Jahr 2017 in einem weiteren MoU eine „Absprache über die Ausbildungs- und Übungszusammenarbeit.“

4.2.4. Deutsch-polnische Zusammenarbeit

Am **21. Juni 2011** beschlossen beide Nationen, ihre **Zusammenarbeit im militärischen Bereich zu vertiefen**. Diese Vereinbarung stellt ein Rahmendokument für die Verbesserung bzw. Erleichterung bilateraler Kooperationsvorhaben zwischen beiden Streitkräften.

4.2.4.1. Ausbildung

Bereits am **9. Dezember 2008** wurde zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Nationale Verteidigung der Republik Polen eine **Vereinbarung über das Verbindungspersonal** geschlossen. Diese Vereinbarung sieht die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines regelmäßigen Informationsaustausches, die Entsendung eines deutschen Verbindungsoffiziers an die Akademie für Kriegskunst der Republik Polen zur Betreuung deutscher Lehrgangsteilnehmer sowie die Entsendung eines polnischen Verbindungsoffiziers zur deutschen 1. Panzerdivision vor. Aufgabe des deutschen Verbindungsoffiziers ist es, Ausbildungsunterstützung für die polnische Akademie zu leisten sowie die deutsch-polnische Zusammenarbeit der Akademien beider Streitkräfte zu koordinieren.

4.2.4.2. Kooperation der Teilstreitkräfte

Aufbauend auf die Vereinbarung vom 21. Juni 2011 (vgl. Ziff. 4.2.3.), gaben Deutschland und Polen am **27. Mai 2013** eine **Absichtserklärung zur Intensivierung der Marinekooperation** ab. Diese DoI sieht gemeinsame Ausbildungsvorhaben sowie die wechselseitige Entsendung von Lehrgangsteilnehmern mit dem Ziel vor, die Zusammenarbeit beider Seestreitkräfte zu verstärken, die Interoperabilität zu erhöhen und Einsatzbesatzungen integrieren zu können. In diesem Zusammenhang unterzeichneten beide Staaten am **28. Juni 2016** ein MoU, das eine deutsch-polnische **Kooperation bei der Führung von U-Booten** (Submarine Operating Authority – SUBOPAUTH) vorsieht. Diese Vereinbarung zielt auf die Stärkung der Interoperabilität, einen Wissenstransfer in der Führung von U-Booten sowie die Einrichtung einer gemeinsamen SUBOPAUTH im Maritimen Operationszentrum (MOC) Glücksburg des Marinekommandos.

Ebenfalls auf die Vereinbarung vom 21. Juni 2011 aufbauend, erklärten am **27. April 2015** beide Nationen ihre Absicht, die **Luftwaffenkooperation zu intensivieren**. Diese DOI sieht eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Planung und Vorbereitung von Übungen, bei der Ausbildung sowie bei der logistischen Unterstützung von Operationen vor.

Für den Bereich der **Heereskooperation** unterzeichneten Deutschland und Polen am **29. Oktober 2014** eine **Declaration of Intent**. In ihr bekunden beide Nationen mit dem Ziel der Stärkung der Interoperabilität, Ausbildung und Übungen verstärkt gemeinsam durchführen, Verbindungs-offiziere und Offiziersanwärter austauschen sowie den Austausch und die Zusammenarbeit auf Verbands- und Einheitsebene intensivieren zu wollen. Diese Maßnahmen schließen die wechselseitige **Anbindung jeweils eines Kampftruppenbataillons an eine Führungsbrigade des Partners (Cross-Attachment)** ein. Ergänzt wurde obige DoI am **27. Oktober 2016** durch eine **Durchführungsabsprache** zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Nationale Verteidigung der Republik Polen über das Verbindungspersonal, das auf **Aufbau und Unterhaltung eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen dem deutschen Kommando Heer und dem polnischen Generalkommando der Teilstreitkräfte** abzielt. Hierzu wird gem. Entwurf der „**Durchführungsbestimmung zur Absprache über die Entsendung von Militärpersonal aus dem Bereich des Heeres als Austauschpersonal im Hinblick auf den Austausch von Stabsoffizieren zwischen dem Kommando Heer der Bundeswehr und dem Generalkommando der Republik Polen**“ ab 2019 ein deutscher Austauschoffizier im polnischen Generalkommando sowie ein polnischer Austauschoffizier im Kommando Heer etabliert.

4.2.5. Deutsch-israelische Zusammenarbeit

4.2.5.1. Informations- und Erfahrungsaustausch

Bereits **seit 2003** führen Deutschland und Israel **auf Staatssekretäresebene** jährlich einen sogenannten „**Strategischen Dialog**“ (**SD**) mit sicherheits- und rüstungspolitischen Themen durch, zuletzt am 19. Juli 2017 in Berlin. Darüber hinaus treffen sich **seit 2014** Vertreter der Bundeswehr und der Israel Defence Forces (IDF), zuletzt im Mai 2017 in Berlin, **auf Ebene des Abteilungsleiters „Strategie & Einsatz“ zu Stabsgesprächen**. Bei diesen beiden institutionalisierten Dialogforen geht es um die Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Streitkräften bei Ausbildung und sonstigen Aktivitäten.

Das am **21. Oktober 2010** verabredete „**Operational Arrangement concerning the Establishment of a Trans-Regional Maritime Network**“ stellt die **Grundlage für einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch** zwischen beiden Marinestreitkräften und **Zusammenkünften** von Vertretern beider Marinen dar.

4.2.5.2. Ausbildung

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen beiden Streitkräften vereinbarten beide Nationen für den Bereich der Ausbildung, u.a. im Bereich Militärisches Geowesen, die **wechselseitige Beschickung von Fach- und Hochschullehrgängen sowie eine Intensivierung der Zusammenarbeit**.

4.2.5.3. Forschung und Entwicklung

Am **20. Juli 2017** unterzeichneten Deutschland und Israel ein „**Technical Arrangement on Collaboration in Defence Research and Technology on Cyber Defence**“, das auf einem „Memorandum of Understanding on Collaboration in Defence Research and Development“, auf einer Ergänzung zu diesem MoU vom 16. Oktober 2008 sowie auf einem Letter of Intent vom 8. Dezember 2015 basiert. Dieses Dokument stellt die Grundlage für die Institutionalisierung der Forschungs- und Technologiekooperation beider Staaten im Bereich der Cyberverteidigung in vier Arbeitsgruppen dar:

- Cyber Range (Ziel: Entwicklung und anschließende Verwendung von Cyber-Trainingsplattformen),
- Cyber Defence of Combat Systems (Ziel: Entwicklung von Lösungen zum Schutz von Waffensystemen und Plattformen),
- Advanced Technologies for Securing Networks (Ziele: Austausch mit Wissenschaft und Industrie zur Technologie des Härtens von Netzwerken sowie Entwicklung von Vorgehensweisen im Umgang mit infizierten Netzwerken und mit von Insidern stammenden Gefährdungspotentialen) sowie
- Moving Target Defence (Ziel: Aufbau einer fundierten wissenschaftlichen Grundlage für die weitere Fähigkeitsentwicklung in diesem Bereich).

Zuletzt trafen sich die Arbeitsgruppen im Dezember 2017 in München; das nächste Treffen ist für Juni 2018 in Tel Aviv geplant.
